



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Münchner Förderformel

- Zuschussrichtlinie - Neufassung vom 29.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Die Münchner Förderformel stellt sich mathematisch wie folgt dar:.....	4
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
1. Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger.....	5
2. Art und Umfang der Förderung.....	5
3. Die Förderfaktoren.....	5
3.1 Faktor eallg: Grundförderung.....	5
3.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	5
3.3 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	5
3.4 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	5
3.5 Faktor kfU3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	6
3.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentsplätze.....	6
3.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	6
3.8 Faktor i : innovative Besonderheiten.....	6
II. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	7
Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien.....	7
3.9 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung.....	8
3.10 Elternentgelte.....	9
3.11 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	9
3.12 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze.....	9
III. Besondere Fördervoraussetzungen.....	10
Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren.....	10
3.13 Faktor eallg: Grundförderung.....	10
3.14 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	10
3.15 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	10
3.16 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	11
3.17 Faktor kfU3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	12
3.18 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentsplätze.....	12
3.19 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	13
3.20 Faktor i : innovative Besonderheiten.....	13
IV. Bewilligungsverfahren.....	13
Antragsverfahren.....	13
3.21 Antragsunterlagen.....	14
3.22 Antragsfristen.....	14
3.22.1 Erstanträge.....	14
3.22.2 Folgeanträge.....	14
3.23 Informationspflicht.....	14
3.24 Erforderliche Unterlagen.....	14
3.25 Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.....	15
3.26 Auszahlung.....	15
3.27 Abschlagszahlung.....	15
3.28 Endabrechnung.....	15
3.29 Rückzahlung der Zuwendung.....	16
V. Härtefallregelungen.....	16
3.30 Förderkürzung BayKiBiG.....	16
3.31 Differenzförderung, Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkinderermäßigung.....	17
VI. Antidiskriminierungsklausel.....	17
VII Inkrafttreten.....	17

Präambel

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten. Aufbauend hierauf wurde die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen entwickelt. Sie steht für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Unter Anwendung der Münchner Förderformel gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile gleichgewichtig teilen, erfolgt die Förderung über die Münchner Förderformel ausschließlich durch die Landeshauptstadt München. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungs-gerechtigkeit und der Familienentlastung.

Mit Einführung der Münchner Förderformel besteht erstmals die Möglichkeit, alle Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen nach gleichen Grundsätzen, aber individuell nach den vom Stadtrat festgelegten Kriterien und Schwerpunkten zu fördern.

Ein qualitativ hochwertiger sowie familienfreundlicher Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München kann über die Förderformel und die damit verbundenen Vorgaben durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger gesichert werden.

Die Münchner Förderformel stellt ein nachhaltiges, systematisches Zuschussystem für alle Einrichtungsarten dar.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt neben der Anwendung der Förderformel eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Familien. Diese Förderung ist Gegenstand der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Die Höhe der zusätzlichen Förderung bestimmt sich nach den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel. Voraussetzung der Förderung ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen.

Die individuelle Trägerphilosophie kann im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen Schwerpunkten berücksichtigt werden. Dabei verstehen sich die Träger und die Landeshauptstadt München als Partner.

Die Münchner Förderformel stellt sich mathematisch wie folgt dar:

$$f_e = (k_{f_{bkb}}) \cdot (e_{allg} + e_{ausfall} + e_{standort} + e_{öff}) + k_{f_{U3}} + k_{f_{kont}} + m + i$$

- f_e : = Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung nach der Münchner Förderformel
- $(k_{f_{bkb}})$: = kindbezogene Förderung nach BayKiBiG in Höhe des kommunalen Anteils multipliziert mit Zwei ohne Basiswert-plus, ohne Zuschuss für flexible Öffnungszeiten und weitere staatliche Zuschüsse
- e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,06 (= 6 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung) oder Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{öff}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung), je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage.
- $k_{f_{U3}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)
- $k_{f_{kont}}$: = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingenzplatz
- m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis,10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete):
- i : = Bewilligung nach Antrag der Trägerin/des Trägers durch das Referat für Bildung und Sport für innovative Besonderheiten

Erläuterungen:

e = einrichtungsbezogener Faktor

k_f = kindbezogener Faktor

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger

Gegenstand der auf Basis dieser Richtlinie gewährten Förderung durch die Landeshauptstadt München ist die Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Ziele Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit und Familienentlastung beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 Abs. 2, 3 BayKiBiG.

In Bezug auf die nachfolgend im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass der/die Zuwendungsempfänger/in eine Förderung nur für Kinder erhält, für die seitens der Landeshauptstadt München der kommunale BayKiBiG-Anteil ausbezahlt wird.

2. Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Landeshauptstadt München Kosten, die dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

3. Die Förderfaktoren

Die einzelnen Förderfaktoren sind:

3.1 Faktor e_{allg} : Grundförderung

e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,06 (= 6 % der BayKiBiG – Förderung)

3.2 Faktor $e_{ausfall}$: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

$e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)

3.3 Faktor $e_{standort}$: Standortfaktor „Bildung“

$e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)

3.4 Faktor $e_{öff}$: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

$e_{öff}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung)
je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage

3.5 Faktor k_{f3} : Förderung für unter 3-Jährige Kinder

k_{f3} : = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)

3.6 Faktor k_{fkont} : Faktor für Kontingentplätze

k_{fkont} : = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingentplatz

3.7 Faktor m : Pauschale für Mietkostenentlastung

m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).

3.8 Faktor i : innovative Besonderheiten

i : = Bewilligung nach Antrag der Trägerin/des Trägers durch das Referat für Bildung für innovative Besonderheiten

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien

Die Träger der Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

- eine aktuell gültige Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII vorweisen können,
- nach Art. 18 ff. BayKiBiG förderfähig sind, die Fördervoraussetzungen insbesondere nach Art. 19 und Art. 21 BayKiBiG erfüllen und eine kindbezogene Förderung nach Art. 22 BayKiBiG erhalten,
- die zu fördernde Einrichtung im Stadtgebiet München unterhalten.

Die Einrichtungsträger müssen sich darüber hinaus verpflichten,

- am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm teilzunehmen. Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung sind bindend einzuhalten. Die Kooperationsvereinbarung ist im jeweilig gültigem Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen,
- im Internet, die aktuelle pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung und die aktuellen Elternentgelte zu veröffentlichen,
- vor der Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung die Eltern schriftlich unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Informationsunterlagen über die Fördermöglichkeiten der Elternentgeltermäßigung zu informieren und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkindermäßigung bzw. des Bescheids über die Erstattung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer 3 und der weiteren Kinder ab Ordnungsnummer 4 vom Referat für Bildung und Sport eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorzunehmen,
- die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte bei Kinderkrippenplätzen, Kindergartenplätzen und Plätzen für Schulkinder nach Maßgabe der Stadt für Münchner Kinder anzuwenden,
- dem Referat für Bildung und Sport, dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung zu gewähren. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind,
- eine Scientology-Schutzerklärung abzugeben,
- die überwiegende Zahl der Betreuungsplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wobei maximal 50 % der Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis als Belegplätze z.B. im Rahmen von Kooperationen mit Firmen u.ä. reserviert sein dürfen,

- im Förderzeitraum im jährlichen Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel in der Einrichtung vorzuweisen, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG, wobei Ferien- und Kurzzeitbuchungen zu berücksichtigen sind und insbesondere die Fachkraftquote eingehalten sein muss.

Eine Förderung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale in Eltern-Kind-Initiativen“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

3.9 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung

Der Einrichtungsträger muss seine fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung.

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen dem Grund nach vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA abweichen. In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung der Beschäftigten des Antragstellers insgesamt nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.

3.10 Elternentgelte

Einrichtungsträger werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternentgelte sozial angemessen sind. Dies ist der Fall, wenn die nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Als Elternentgelte gelten alle Zahlungen, die direkt für die Inanspruchnahme der Einrichtung aufgewendet werden und nicht zurückerstattet werden. Die Elternentgelte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Spiel-, Materialgeld und Essensbeiträge sind nicht Teil der Elternentgelte. Ungeachtet der wirtschaftlichen Ausgestaltung sind erhobene Verwaltungsentgelte im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu verrechnen.

Für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder einerseits und Kinderkrippenplätze andererseits gelten folgende Einzelbestimmungen, wobei die Elternentgelte in vollen Euro-Beträgen anzugeben sind. Hierbei sind die Stundenstaffelungen der nachfolgend bezeichneten Höchstentgelte zu verwenden.

3.11 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			1.095,00€	1.397,00€	1.700,00€	2.002,00€	2.304,00€	2.607,00€	2.909,00€
Schulkinder	1.440,00€	1.632,00€	1.824,00€	2.016,00€	2.208,00€	2.400,00€			

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger für Kindergartenplätze die Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternentgelte eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

Für Plätze von Schulkindern ist für die Betreuung in den Ferienzeiten (Ferienbuchung), bei tatsächlich höherer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten ein höheres Elternentgelt als in der Schulzeit zulässig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag. Die Regelungen zur Ferienbuchungszeit gemäß der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte sind einzuhalten.

3.12 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kinderkrippenplätze beträgt derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	1.400,00€	2.100,00€	2.700,00€	3.372,00€	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00€	5.724,00€	6.072,00€

III. Besondere Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren

Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt, dass Personalkosten für zusätzliche Personalkapazitäten jeweils nur unter einem Förderfaktor gefördert werden können. Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt mit Ausnahme der Faktoren eallg, Miete und Innovationen weiterhin, dass die Mittel je Faktor für eine gegenüber den allgemeinen Fördervoraussetzungen verbesserte Personalausstattung in der Einrichtung eingesetzt werden. Diese Personalressourcen sind über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel und über die nach dieser Zuschussrichtlinie geltenden allgemeinen Fördervoraussetzungen für die staatliche Förderung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG hinaus gemäß den Vorgaben der einzelnen Förderfaktoren einzusetzen.

3.13 Faktor eallg: Grundförderung

Die Förderung nach dem Faktor eallg setzt neben der Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen die vollständige Teilnahme an der von der Landeshauptstadt München bereit gestellten KITA-Online-Erhebung zur Ermittlung der belegbaren Plätze 2x jährlich, voraus. Der Träger hat hierbei Auskünfte vollumfänglich zu erteilen.

Bei Nichtteilnahme an der KITA-Online-Erhebung wird der Faktor eallg im Rahmen der Endabrechnung gestrichen und nicht ausbezahlt.

Darüber hinaus erklärt sich der Träger grundsätzlich bereit, bei Bedarf gemäß Rechtsanspruchserfüllung - insbesondere in Stadtteilen mit hohem Bedarf nach Abschluss der Erstvergabephase, Kinder die durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport vermittelt werden, aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern über die eigene Warteliste bleibt davon unberührt.

Im Einvernehmen mit der Elternberatungsstelle erfolgt grundsätzlich eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1 : 10,5 im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze laut Betriebserlaubnis- Stand September - des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Die anerkannt belegbaren Plätze ergeben sich über die Auswertung der Online-Erhebung.

3.14 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung des unter Punkt II dieser Richtlinie als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssels kann mit diesem Faktor zusätzliches eigenes oder-externes Personal finanziert werden.

Darüber hinaus kann über den Faktor eausfall auch eigenes oder externes Personal gefördert werden, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht und somit auch nicht in den Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingerechnet werden kann, sofern es für die Umsetzung der Konzeption der Kindertageseinrichtung und zur Unterstützung der Pädagogischen Fachkräfte geeignet ist.

Die Beteiligung an einem Personal-/Springerpool ist ebenfalls möglich.

3.15 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit der Einrichtung des Antragstellers/der Antragsstellerin zu den nach dem maßgeblichen Münchner Sozialindex durch die Landeshauptstadt München ermittelten förderfähigen Einrichtungen (= Standorteinrichtungen) in belasteten Stadtbezirksvierteln.

Durch formlosen Antrag des Trägers an das Referat für Bildung und Sport kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Einrichtung in die Liste aufgenommen werden. Seiten des Referates ist bei wichtigem Grund die Streichung von der Liste möglich.

Der Status als Standorteinrichtung wird von der Landeshauptstadt München von Amts wegen oder auf Antrag jeweils grundsätzlich für drei Jahre (Laufzeit) vergeben. Für die Vergabe ist ausschlaggebend, dass bei Beantragung im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 50 Prozent der Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel, oder in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. anderen Einrichtungen einer betreuten Wohnform nach den Sozialgesetzbüchern leben. Sollte der Status über das dritte Jahr hinaus nicht verlängert werden, können auf Antrag Mittel gemäß Faktor $e_{standort}$ einmalig für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Der Antragsteller, die Antragstellerin ist verpflichtet

- in seiner nach Maßgabe des Hinweisblatt A zur Münchner Förderformel zu erstellenden pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung das Thema „Förderung benachteiligter Kinder“ einschließlich geplanter Maßnahmen als eigenständiges Kapitel zu beschreiben und die von ihm geplanten Maßnahmen umzusetzen.
- mindestens 85 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung, sowie der erforderlichen Fördermaßnahmen geeignet sein.
- aktiv an der von der Landeshauptstadt München eingerichteten Begleitung und Wirksamkeitsanalyse in der von der Landeshauptstadt München geforderten Weise teilzunehmen.
- innerhalb der Laufzeit jährlich mit Einreichung der Endabrechnung nachrichtlich die prozentuale Belegung der Kinder nachzuweisen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen.

Maximal 15 Prozent der im vorgenannten Sinn eingesetzten Fördermittel können für Sach- und Fortbildungskosten verwendet werden, soweit diese durch die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und der geplanten Maßnahmen veranlasst sind.

In der Einrichtung sind im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 50% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um max. 20% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

In der Einrichtung sind im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 70% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um max. 30% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

3.16 Faktor e_{off} : Faktor für zusätzliche Öffnungstage

Fördervoraussetzung ist, dass die Einrichtung unter Einhaltung der Vorgaben des BayKiBiG an weniger als 30 Werktagen (Montag bis Freitag) im Kalenderjahr geschlossen wird.

Bei einem einrichtungs- oder trägerübergreifenden Angebot zählt der Öffnungstag für die Einrichtung, welche von den Beteiligten einheitlich zu benennen ist. Als Nachweis ist eine

Bestätigung des Elternbeirats der Einrichtung und des Antragstellers bzw. der Antragstellerin über die Öffnungs- bzw. Schließzeit und das Betreuungsangebot für das jeweilige Kalenderjahr mit der Endabrechnung vorzulegen.

3.17 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

Fördervoraussetzung ist, dass die Plätze für unter 3-jährige Kinder in den Förderanträgen beantragt und bezeichnet werden (ID der Kinder bezügl. der Buchungszeiten). Die Förderanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Referat für Bildung und Sport einzureichen. Grundlage für die Förderung ist die staatliche Richtlinie des Landes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“. Diese ist bis zum 31.12.2018 befristet. Der Anspruch der Landeshauptstadt München auf die Bundesmittel ist Voraussetzung für die Gewährung des Faktors kfu3 im Rahmen der Münchner Förderformel. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet:

- die für die Beantragung der Förderung erforderlichen Unterlagen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen,
- die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung ausführlich darzustellen und
- zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG in Höhe des Geldwertes dieses Faktors einzusetzen.

Als Kinder unter 3 Jahren zählen alle Kinder, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 und für unter dreijährige Kinder mit Gewichtungsfaktor 4,5 vom Freistaat Bayern gewährt wird und für die die Vorgaben der Stadt München gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats vom 27.05.2009 „Personelle Ressourcen für die Kindertageseinrichtungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 02017) vorliegen.

3.18 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentsplätze

Fördervoraussetzung ist die Belegung von Betreuungsplätzen (Kont-Plätzen) mit Kindern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats..

Die Bedarfsfeststellung erfolgt im zuständigen Sozialbürgerhaus.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines vom Sozialreferat vorgeschlagenem Kind liegt bei der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Die Belegung eines Platzes mit einem Kind, das in einer Gemeinschaftsunterkunft nach §53 Asylgesetz bzw. anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe lebt, wird analog für die Gewährung des Faktors kfkont anerkannt.

Der Faktor für einen Kontingentsplatz kann je einmal für maximal 25 betreute Kindergarten-/Schulkinder und je einmal für maximal 12 Krippenkinder der gleichen Kategorie gewährt werden. Für Kindertageseinrichtungen mit in der Betriebserlaubnis festgelegten reduzierten Gruppengrößen unter 25 bzw. 12 Kindern pro Gruppe wird analog ein Kontingentsplatz pro Gruppe gefördert.

Der Träger kann zur Erfüllung der Aufgabe Personal einsetzen, das nicht den Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG entspricht, jedoch zur Erfüllung der Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf geeignet ist.

3.19 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

Förderfähig sind nur tatsächlich entrichtete Kaltmieten, maximal jedoch marktübliche Mieten, welche auf Grund eines Mietvertrages mit den jeweiligen Eigentümer vereinbart worden sind. Der Träger versichert, dass er für seine Einrichtung keine überhöhte Miete vereinbart hat. Der Träger versichert die tatsächlichen Mietkosten für die Kaltmiete entrichtet zu haben. Erbpacht ist ebenfalls mit diesem Faktor anrechenbar.

Bei einer Untervermietung von Räumen durch Empfänger des Faktors Miete ist die Kaltmiete um die Einnahmen der Untervermietung zu reduzieren.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschalen ist die in der Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung genehmigte Anzahl der Betreuungsplätze.

Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. Fördervoraussetzung ist, dass die Plätze für unter 3-jährige Kinder in den Förderanträgen beantragt und bezeichnet werden (ID der Kinder bezügl. der Buchungszeiten). 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein. Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG), die in einem Konzern zusammengeschlossen sind, nicht anerkannt.

Nicht anerkennungsfähig sind Mietverhältnisse, bei denen eine zu mehr als 50%ige Beteiligung des Mieters und dessen Angehörigen am Eigentum vorliegt.

Mit Erstantragstellung sind der Mietvertrag und ein Katasterauszug für das Mietobjekt oder ein beglaubigter Grundbuchauszug sowie ein Handelsregisterauszug im Falle einer Beteiligung einer Handelsgesellschaft an der Personen des Mieters oder Vermieters beteiligt sind bzw. im Falle einer unmittelbaren Beteiligung einer Handelsgesellschaft an dem Mietvertrag vorzulegen. Antragsteller mit bestehenden Mietverhältnissen haben bei Erstantrag einen Nachweis über gezahlte Mietkosten für das Jahr der Antragstellung vorausgehende Jahr zu erbringen. Darauf folgend sind nur bei Änderungen im Mietverhältnis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

3.20 Faktor i : innovative Besonderheiten

Für die Vergabe des Faktors für innovative Besonderheiten gelten formale und inhaltliche Kriterien, die durch das Referat für Bildung und Sport gerade überarbeitet werden. Diese Kriterien werden nach Abstimmung mit der Begleitkommission in einem gesonderten Stadtratsbeschluss festgelegt.

IV. Bewilligungsverfahren

Antragsverfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des BayVwVfG.

3.21 Antragsunterlagen

Für die Förderanträge und den Mittelverwendungsnachweis sind die von der Landeshauptstadt München vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

Das Referat für Bildung und Sport bietet hierzu Informationen und Beratung an.

3.22 Antragsfristen

3.22.1 Erstanträge

Der Erstantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01 – 31.12) muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

Nach Abstimmung und Genehmigung durch das Referat für Bildung und Sport kann in Ausnahmefällen bei bestehenden Einrichtungen eine Abweichung vom regulären Bewilligungszeitraum zugelassen werden.

3.22.2 Folgeanträge

Der Folgeantrag ist bis zum 31. Januar des beantragten Bewilligungszeitraums zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Referat für Bildung und Sport auf dem Verwaltungsweg eine Fristverlängerung festlegen.

3.23 Informationspflicht

Der Träger / die Trägerin ist verpflichtet, das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Sachgebiet Zuschuss über Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

3.24 Erforderliche Unterlagen

Der Antragssteller/die Antragstellerin weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend dem Erstantrag bzw. bei Veränderungen dem Folgeantrag beizufügen:

- Nachweis über die Höhe der Elternentgelte
- Übersicht der Personalausstattung des Antragsstellers für die zu fördernde Einrichtung
- Bestätigung, dass die gewährten Fördermittel für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden
- Bestätigung, dass die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden
- Die Einverständniserklärungen (gemäß dem Antragsformular) bzgl. der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Referats für Bildung und Sport, des städtischen

Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung

- Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung zur Antragstellung zu Leistungen der Münchner Förderformel
- Detaillierte Beschreibung des zur Beantragung eines Faktors erforderlichen Konzepts bzw. Anpassung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung an die beantragten Förderfaktoren und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen
- Nachweise über die für die jeweiligen Förderfaktoren erforderlichen Voraussetzungen
- Übersicht über die beabsichtigte Verwendung der Mittel nach der Münchner Förderformel

Der Stadt bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

3.25 Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

3.26 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

3.27 Abschlagszahlung

Die Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerinnen erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich im März, Mai, August und November des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausbezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90% der nach der Förderformel zu erwartenden Zuwendungen.

3.28 Endabrechnung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die gewährten Förderfaktoren und – soweit zutreffend - einem Kurzbericht für den Faktor estandort besteht. Im Kurzbericht zum Faktor estandort ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu bestätigen und die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit der Endabrechnung sind ferner vorzulegen:

- eine Aufstellung des Personals der Einrichtung und der angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung,

- für den Faktor *estandort* eine Übersicht zu den Fortbildungs- und Sachmittelausgaben
- etwaige weitere von der Landeshauptstadt München im Zuwendungsbescheid geforderte Nachweise und Unterlagen.

Die Träger der Einrichtung räumen der Landeshauptstadt München das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten Prüfung der Einrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere des Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die mit der Förderformel geförderten Einrichtungen. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat der Zuwendungsempfänger dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

Auf die sich nach der Münchner Förderformel ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag der Münchner Förderformel zu hoch, hat der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten.

Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag, als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Nachzahlungsbetrag ausgezahlt.

3.29 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Rückzahlung hat nach Erlass eines Leistungsbescheids durch die Stadt München zu erfolgen und richtet sich nach Art. 49a BayVwVfG.

Ab Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids jedoch frühestens ab Auszahlung der zurück zu fordernden Leistungen, ist der Betrag grundsätzlich gemäß Art. 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG zu verzinsen.

Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann gemäß § 49 a Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsakts geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgelegten Frist leistet.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

V. Härtefallregelungen

3.30 Förderkürzung BayKiBiG

Bei Nichterreichung des für die Münchner Förderformel relevanten durchschnittlichen jährlichen Anstellungsschlüssel von derzeit 1:10,5 bzw. der Fachkraftquote erfolgt eine Berechnung des Wertansatzes der Förderung analog der gesetzlichen Förderung.
Auf Antrag des der Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger wird in Härtefällen geprüft, ob trotz Verletzung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels der Münchner Förderformel eine Förderung erfolgen kann.

3.31 Differenzförderung, Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkinderermäßigung

Sofern nach der Antragstellung im Laufe eines Bewilligungszeitraumes allgemeine Fördervoraussetzungen nicht oder nicht durchgängig im jeweiligen Bewilligungszeitraum eingehalten werden können, und das zu einem Ausschluss der gesamten Förderung führt, bleibt hiervon die Differenzförderung, die Zweitkinderermäßigung und die Förderung kinderreicher Familien für bereits aufgenommene Kinder unberührt. Die Förderung an die Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger der Leistungen für Differenzförderungen, Zweitkinderermäßigungen und Förderung kinderreicher Familien können auf Antragstellung bis 31. August des auf den betreffenden Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch die Landeshauptstadt München übernommen werden, insoweit die bisher geltende einkommensabhängige Elternentgeltstaffelung der Kindertageseinrichtung weiterhin angewendet wird.

VI. Antidiskriminierungsklausel

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche Fördermittel über die Münchner Förderformel erhalten, verpflichten sich, die ethnische, kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Identität sowie die eingetragene Lebenspartnerschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten.

VII Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die aktuelle Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München. Sie gilt bis zum 31.12.2018. Die Regelung zur Ferienbuchungszeit in Ziffer 3.11 tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Stadtrat der Landeshauptstadt München eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport

Münchner Förderformel

- Zuschussrichtlinie - Neufassung vom ~~04.07.2017~~ 29.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Die Münchner Förderformel stellt sich mathematisch wie folgt dar:.....	4
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
1. Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger.....	5
2. Art und Umfang der Förderung.....	5
3. Die Förderfaktoren.....	5
3.1 Faktor eallg: Grundförderung.....	5
3.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	5
3.3 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	5
3.4 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	5
3.5 Faktor kfU3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	6
3.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	6
3.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	6
3.8 Faktor i : innovative Besonderheiten.....	6
II. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	7
Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien.....	7
3.9 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung.....	8
3.10 Elternentgelte.....	9
3.11 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	9
3.12 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze.....	9
III. Besondere Fördervoraussetzungen.....	10
Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren.....	10
3.13 Faktor eallg: Grundförderung.....	10
3.14 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	10
3.15 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	10
3.16 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	11
3.17 Faktor kfU3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	12
3.18 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze.....	12
3.19 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	13
3.20 Faktor i : innovative Besonderheiten.....	13
IV. Bewilligungsverfahren.....	13
Antragsverfahren.....	14
3.21 Antragsunterlagen.....	14
3.22 Antragsfristen.....	14
3.22.1 Erstanträge.....	14
3.22.2 Folgeanträge.....	14
3.23 Informationspflicht.....	14
3.24 Erforderliche Unterlagen.....	14
3.25 Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.....	15
3.26 Auszahlung.....	15
3.27 Abschlagszahlung.....	15
3.28 Endabrechnung.....	15
3.29 Rückzahlung der Zuwendung.....	16
V. Härtefallregelungen.....	17
3.30 Förderkürzung BayKiBiG.....	17
3.31 Differenzförderung, Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkinderermäßigung.....	17
VI. Antidiskriminierungsklausel.....	17
VII Inkrafttreten.....	17

Präambel

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weit offen zu gestalten. Aufbauend hierauf wurde die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen entwickelt. Sie steht für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Unter Anwendung der Münchner Förderformel gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile gleichgewichtig teilen, erfolgt die Förderung über die Münchner Förderformel ausschließlich durch die Landeshauptstadt München. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungsgerechtigkeit und der Familienentlastung.

Mit Einführung der Münchner Förderformel besteht erstmals die Möglichkeit, alle Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen nach gleichen Grundsätzen, aber individuell nach den vom Stadtrat festgelegten Kriterien und Schwerpunkten zu fördern.

Ein qualitativ hochwertiger sowie familienfreundlicher Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München kann über die Förderformel und die damit verbundenen Vorgaben durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger gesichert werden.

Die Münchner Förderformel stellt ein nachhaltiges, systematisches Zuschusssystem für alle Einrichtungsarten dar.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt neben der Anwendung der Förderformel eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Familien. Diese Förderung ist Gegenstand der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Die Höhe der zusätzlichen Förderung bestimmt sich nach den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel. Voraussetzung der Förderung ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen.

Die individuelle Trägerphilosophie kann im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen Schwerpunkten berücksichtigt werden. Dabei verstehen sich die Träger und die Landeshauptstadt München als Partner.

Die Münchner Förderformel stellt sich mathematisch wie folgt dar:

$$f_e = (k_{fbkb}) \cdot (e_{allg} + e_{ausfall} + e_{standort} + e_{öff}) + k_{f_{U3}} + k_{f_{kont}} + m + i$$

- f_e : = Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung nach der Münchner Förderformel
- (k_{fbkb}) : = kindbezogene Förderung nach BayKiBiG in Höhe des kommunalen Anteils multipliziert mit Zwei ohne Basiswert-plus, ohne Zuschuss für flexible Öffnungszeiten und weitere staatliche Zuschüsse
- e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,06 (= 6 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)
- $e_{öff}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung), je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage.
- $K_{f_{U3}}$: = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)
- $k_{f_{kont}}$: = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingenzplatz
- m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).
- i : = Bewilligung nach Antrag der Trägerin/des Trägers durch das Referat für Bildung und Sport für innovative Besonderheiten

Erläuterungen:

- e = einrichtungsbezogener Faktor
- kf = kindbezogener Faktor

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger

Gegenstand der auf Basis dieser Richtlinie gewährten Förderung durch die Landeshauptstadt München ist die Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Ziele Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit und Familienentlastung beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 Abs. 2, 3 BayKiBiG.

In Bezug auf die nachfolgend im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass der/die Zuwendungsempfänger/in eine Förderung nur für Kinder erhält, für die seitens der Landeshauptstadt München der kommunale BayKiBiG-Anteil ausbezahlt wird.

2. Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Landeshauptstadt München Kosten, die dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

3. Die Förderfaktoren

Die einzelnen Förderfaktoren sind:

3.1 Faktor e_{allg} : Grundförderung

e_{allg} : = Wertansatz in Höhe von 0,06 (= 6 % der BayKiBiG – Förderung)

3.2 Faktor $e_{ausfall}$: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

$e_{ausfall}$: = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)

3.3 Faktor $e_{standort}$: Standortfaktor „Bildung“

$e_{standort}$: = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)
oder
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)

3.4 Faktor $e_{öff}$: Faktor für zusätzliche Öffnungstage

$e_{öff}$: = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung)
je zusätzlichen Öffnungstag, maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage

3.5 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

kfu3 : = Wertansatz in Höhe von 0,14 (= 14 % der BayKiBiG – Förderung für unter 3-jährige Kinder)

3.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentplätze

kfkont : = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingentplatz

3.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

m : = Wertansatz Mietkostenentlastung:
maximal 600 € bei Ü3 Plätzen bis zum Schuleintritt bzw. 1.200 € bei U3 Plätzen sowie 1.000 € bei Hortplätzen pro Platz und Jahr;
bei einer Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit altersintegrativen Betreuungsplätzen in der Regel für Kinder im Alter von 9 Wochen bis 10 Jahren, maximal 900 € pro Platz und Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).

3.8 Faktor i : innovative Besonderheiten

i : = Bewilligung nach Antrag der Trägerin/des Trägers durch das Referat für Bildung für innovative Besonderheiten

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien

Die Träger der Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

- eine aktuell gültige Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII vorweisen können,
- nach Art. 18 ff. BayKiBiG förderfähig sind, die Fördervoraussetzungen insbesondere nach Art. 19 und Art. 21 BayKiBiG erfüllen und eine kindbezogene Förderung nach Art. 22 BayKiBiG erhalten,
- die zu fördernde Einrichtung im Stadtgebiet München unterhalten.

Die Einrichtungsträger müssen sich darüber hinaus verpflichten,

- am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm teilzunehmen. Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung sind bindend einzuhalten. Die Kooperationsvereinbarung ist im jeweilig gültigem Stand dem Referat für Bildung und Sport unterschrieben einzureichen,
- im Internet, die aktuelle pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung und die aktuellen Elternentgelte zu veröffentlichen,
- vor der Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung die Eltern schriftlich unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Informationsunterlagen über die Fördermöglichkeiten der Elternentgeltermäßigung zu informieren und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkindermäßigung bzw. des Bescheids über die Erstattung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer 3 und der weiteren Kinder ab Ordnungsnummer 4 vom Referat für Bildung und Sport eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorzunehmen,
- die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte bei Kinderkrippenplätzen, Kindergartenplätzen und Plätzen für Schulkinder nach Maßgabe der Stadt für Münchner Kinder anzuwenden,
- dem Referat für Bildung und Sport, dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung zu gewähren. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind,
- eine Scientology-Schutzerklärung abzugeben,
- die überwiegende Zahl der Betreuungsplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wobei maximal 50 % der Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis als Belegplätze z.B. im

Rahmen von Kooperationen mit Firmen u.ä. reserviert sein dürfen,

- im Förderzeitraum im jährlichen Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel in der Einrichtung vorzuweisen, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG, wobei Ferien- und Kurzzeitbuchungen zu berücksichtigen sind und insbesondere die Fachkraftquote eingehalten sein muss.
- ~~die staatliche Förderung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ohne Gastkinder nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG ist für zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen. Dieser Personalanteil ist über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel einzusetzen. Der Personalanteil muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung geeignet sein.~~

Eine Förderung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale in Eltern-Kind-Initiativen“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

3.9 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung

Der Einrichtungsträger muss seine fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung.

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen dem Grund nach vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA abweichen. In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung der Beschäftigten des Antragstellers insgesamt nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.

3.10 Elternentgelte

Einrichtungsträger werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternentgelte sozial angemessen sind. Dies ist der Fall, wenn die nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Als Elternentgelte gelten alle Zahlungen, die direkt für die Inanspruchnahme der Einrichtung aufgewendet werden und nicht zurückerstattet werden. Die Elternentgelte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Spiel-, Materialgeld und Essensbeiträge sind nicht Teil der Elternentgelte. Ungeachtet der wirtschaftlichen Ausgestaltung sind erhobene Verwaltungsentgelte im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu verrechnen.

Für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder einerseits und Kinderkrippenplätze andererseits gelten folgende Einzelbestimmungen, wobei die Elternentgelte in vollen Euro-Beträgen anzugeben sind. Hierbei sind die Stundenstaffelungen der nachfolgend bezeichneten Höchstentgelte zu verwenden.

3.11 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Kindergarten			1.095,00€	1.397,00€	1.700,00€	2.002,00€	2.304,00€	2.607,00€	2.909,00€
Schulkinder	1.440,00€	1.632,00€	1.824,00€	2.016,00€	2.208,00€	2.400,00€			

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger für Kindergartenplätze die Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternentgelte eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

Für Plätze von Schulkindern ist für die Betreuung in den Ferienzeiten (Ferienbuchung), bei tatsächlich höherer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten ein höheres Elternentgelt als in der Schulzeit zulässig.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag. Die Regelungen zur Ferienbuchungszeit gemäß der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte sind einzuhalten.

3.12 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kinderkrippenplätze beträgt derzeit:

	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Krippe	1.400,00€	2.100,00€	2.700,00€	3.372,00€	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00€	5.724,00€	6.072,00€

III. Besondere Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren

Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt, dass Personalkosten für zusätzliche Personalkapazitäten jeweils nur unter einem Förderfaktor gefördert werden können. Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt mit Ausnahme der Faktoren eallg, Miete und Innovationen weiterhin, dass die Mittel je Faktor für eine gegenüber den allgemeinen Fördervoraussetzungen verbesserte Personalausstattung in der Einrichtung eingesetzt werden. Diese Personalressourcen sind über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel und über die nach dieser Zuschussrichtlinie geltenden allgemeinen Fördervoraussetzungen für die staatliche Förderung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG hinaus gemäß den Vorgaben der einzelnen Förderfaktoren einzusetzen.

3.13 Faktor eallg: Grundförderung

Die Grundförderung wird bei Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen gewährt. Die Förderung nach dem Faktor eallg setzt neben der Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen die vollständige Teilnahme an der von der Landeshauptstadt München bereit gestellten KITA-Online-Erhebung zur Ermittlung der belegbaren Plätze 2x jährlich voraus. Der Träger hat hierbei Auskünfte vollumfänglich zu erteilen. Bei Nichtteilnahme an der KITA-Online-Erhebung wird der Faktor eallg im Rahmen der Endabrechnung gestrichen und nicht ausbezahlt. Darüber hinaus erklärt sich der Träger grundsätzlich bereit, bei Bedarf gemäß Rechtsanspruchserfüllung - insbesondere in Stadtteilen mit hohem Bedarf nach Abschluss der Erstvergabephase, Kinder die durch die Elternberatungsstelle des Referats für Bildung und Sport vermittelt werden, aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern über die eigene Warteliste bleibt davon unberührt. Im Einvernehmen mit der Elternberatungsstelle erfolgt grundsätzlich eine Belegung bis zu einem Anstellungsschlüssel von 1 : 10,5 im Rahmen der anerkannt belegbaren Plätze laut Betriebserlaubnis - Stand September - des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Die anerkannt belegbaren Plätze ergeben sich über die Auswertung der Online-Erhebung.

3.14 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

Zur Sicherung des unter Punkt II dieser Richtlinie als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssels kann mit diesem Faktor zusätzliches eigenes oder-externes Personal finanziert werden. Darüber hinaus kann über den Faktor eausfall auch eigenes oder externes Personal gefördert werden, das nicht den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entspricht und somit auch nicht in den Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingerechnet werden kann, sofern es für die Umsetzung der Konzeption der Kindertageseinrichtung und zur Unterstützung der Pädagogischen Fachkräfte geeignet ist. Die Beteiligung an einem Personal-/Springerpool ist ebenfalls möglich.

3.15 Faktor estandort: Standortfaktor „Bildung“

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit der Einrichtung des Antragstellers/der Antragsstellerin zu den nach dem maßgeblichen Münchner Sozialindex durch die Landeshauptstadt München ermittelten förderfähigen Einrichtungen (= Standorteinrichtungen) in belasteten Stadtbezirksvierteln.

Neufassung vom 04.07.2017 29.11.2017

Durch formlosen Antrag des Trägers an das Referat für Bildung und Sport kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Einrichtung in die Liste aufgenommen werden. Seiten des Referates ist bei wichtigem Grund die Streichung von der Liste möglich.

Der Status als Standorteinrichtung wird von der Landeshauptstadt München von Amts wegen oder auf Antrag jeweils grundsätzlich für drei Jahre (Laufzeit) vergeben. Für die Vergabe ist ausschlaggebend, dass bei Beantragung im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 50 Prozent der Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel, oder in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. anderen Einrichtungen einer betreuten Wohnform nach den Sozialgesetzbüchern leben. Sollte der Status über das dritte Jahr hinaus nicht verlängert werden, können auf Antrag Mittel gemäß Faktor e_{standort} einmalig für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Der Antragsteller, die Antragstellerin ist verpflichtet

- in seiner nach Maßgabe des Hinweisblatt A zur Münchner Förderformel zu erstellenden pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung das Thema „Förderung benachteiligter Kinder“ einschließlich geplanter Maßnahmen als eigenständiges Kapitel zu beschreiben und die von ihm geplanten Maßnahmen umzusetzen.
- mindestens 85 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung, sowie der erforderlichen Fördermaßnahmen geeignet sein.
- aktiv an der von der Landeshauptstadt München eingerichteten Begleitung und Wirksamkeitsanalyse in der von der Landeshauptstadt München geforderten Weise teilzunehmen.
- innerhalb der Laufzeit jährlich mit Einreichung der Endabrechnung nachrichtlich die prozentuale Belegung der Kinder nachzuweisen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen.

Maximal 15 Prozent der im vorgenannten Sinn eingesetzten Fördermittel können für Sach- und Fortbildungskosten verwendet werden, soweit diese durch die Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung und der geplanten Maßnahmen veranlasst sind.

In der Einrichtung sind im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 50% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um max. 20% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

In der Einrichtung sind im ersten Bewilligungszeitraum der Laufzeit im Januar mindestens 70% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um max. 30% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

3.16 Faktor e_{off} : Faktor für zusätzliche Öffnungstage

Fördervoraussetzung ist, dass die Einrichtung unter Einhaltung der Vorgaben des BayKiBiG an weniger als 30 Werktagen (Montag bis Freitag) im Kalenderjahr geschlossen wird.

Bei einem einrichtungs- oder trägerübergreifenden Angebot zählt der Öffnungstag für die Einrichtung, welche von den Beteiligten einheitlich zu benennen ist. Als Nachweis ist eine Bestätigung des Elternbeirats der Einrichtung und des Antragstellers bzw. der Antragstellerin über die Öffnungs- bzw. Schließzeit und das Betreuungsangebot für das jeweilige Kalenderjahr mit der Endabrechnung vorzulegen.

3.17 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder

Fördervoraussetzung ist, dass die Plätze für unter 3-jährige Kinder in den Förderanträgen beantragt und bezeichnet werden (ID der Kinder bezügl. der Buchungszeiten). Die Förderanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Referat für Bildung und Sport einzureichen. Grundlage für die Förderung ist die staatliche Richtlinie des Landes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“. Diese ist bis zum 31.12.2018 befristet. Der Anspruch der Landeshauptstadt München auf die Bundesmittel ist Voraussetzung für die Gewährung des Faktors kfu3 im Rahmen der Münchner Förderformel.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet:

- die für die Beantragung der Förderung erforderlichen Unterlagen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen,
- die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung ausführlich darzustellen und
- zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG in Höhe des Geldwertes dieses Faktors einzusetzen.

Als Kinder unter 3 Jahren zählen alle Kinder, für die der Gewichtungsfaktor 2,0 und für unter dreijährige Kinder mit Gewichtungsfaktor 4,5 vom Freistaat Bayern gewährt wird und für die die Vorgaben der Stadt München gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats vom 27.05.2009 „Personelle Ressourcen für die Kindertageseinrichtungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 02017) vorliegen.

3.18 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentsplätze

Fördervoraussetzung ist die Belegung von Betreuungsplätzen (Kont-Plätzen) mit Kindern gemäß der Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats.

Die Bedarfsfeststellung erfolgt im zuständigen Sozialbürgerhaus.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines vom Sozialreferat vorgeschlagenem Kind liegt bei der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Die Belegung eines Platzes mit einem Kind, das in einer Gemeinschaftsunterkunft nach §53 Asylgesetz bzw. anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe lebt, wird analog für die Gewährung des Faktors kfkont anerkannt.

Der Faktor für einen Kontingentsplatz kann je einmal für maximal 25 betreute Kindergarten-/Schulkinder und je einmal für maximal 12 Krippenkinder der gleichen Kategorie gewährt werden. Für Kindertageseinrichtungen mit in der Betriebserlaubnis festgelegten reduzierten Gruppengrößen unter 25 bzw. 12 Kindern pro Gruppe wird analog ein Kontingentsplatz pro Gruppe gefördert.

Neufassung vom ~~04.07.2017~~ 29.11.2017

Der Träger kann zur Erfüllung der Aufgabe Personal einsetzen, das nicht den Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG entspricht, jedoch zur Erfüllung der Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf geeignet ist.

3.19 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung

Förderfähig sind nur tatsächlich entrichtete Kaltmieten, maximal jedoch marktübliche Mieten, welche auf Grund eines Mietvertrages mit den jeweiligen Eigentümer vereinbart worden sind. Der Träger versichert, dass er für seine Einrichtung keine überhöhte Miete vereinbart hat. Der Träger versichert die tatsächlichen Mietkosten für die Kaltmiete entrichtet zu haben. Erbpacht ist ebenfalls mit diesem Faktor anrechenbar.

Bei einer Untervermietung von Räumen durch Empfänger des Faktors Miete ist die Kaltmiete um die Einnahmen der Untervermietung zu reduzieren.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschalen ist die in der Erlaubnis zum Betrieb der Kindertageseinrichtung genehmigte Anzahl der Betreuungsplätze.

Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. Fördervoraussetzung ist, dass die Plätze für unter 3-jährige Kinder in den Förderanträgen beantragt und bezeichnet werden (ID der Kinder bezügl. der Buchungszeiten). 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein. Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG), die in einem Konzern zusammengeschlossen sind, nicht anerkannt.

Nicht anerkennungsfähig sind Mietverhältnisse, bei denen eine zu mehr als 50%ige Beteiligung des Mieters und dessen Angehörigen am Eigentum vorliegt.

Mit Erstantragstellung sind der Mietvertrag und ein Katasterauszug für das Mietobjekt oder ein beglaubigter Grundbuchauszug sowie ein Handelsregisterauszug im Falle einer Beteiligung einer Handelsgesellschaft an der Personen des Mieters oder Vermieters beteiligt sind bzw. im Falle einer unmittelbaren Beteiligung einer Handelsgesellschaft an dem Mietvertrag vorzulegen. Antragsteller mit bestehenden Mietverhältnissen haben bei Erstantrag einen Nachweis über gezahlte Mietkosten für das Jahr der Antragstellung vorausgehende Jahr zu erbringen. Darauf folgend sind nur bei Änderungen im Mietverhältnis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

3.20 Faktor i : innovative Besonderheiten

Für die Vergabe des Faktors für innovative Besonderheiten gelten formale und inhaltliche Kriterien, die durch das Referat für Bildung und Sport gerade überarbeitet werden. Diese Kriterien werden nach Abstimmung mit der Begleitkommission in einem gesonderten Stadtratsbeschluss festgelegt.

IV. Bewilligungsverfahren

Antragsverfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des BayVwVfG.

3.21 Antragsunterlagen

Für die Förderanträge und den Mittelverwendungsnachweis sind die von der Landeshauptstadt München vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

Das Referat für Bildung und Sport bietet hierzu Informationen und Beratung an.

3.22 Antragsfristen

3.22.1 Erstanträge

Der Erstantrag für den jeweiligen Bewilligungszeitraum (01.01 – 31.12) muss bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Bewilligungszeitraums beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Kalenderjahr des Eröffnungsbewilligungsjahres. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

Nach Abstimmung und Genehmigung durch das Referat für Bildung und Sport kann in Ausnahmefällen bei bestehenden Einrichtungen eine Abweichung vom regulären Bewilligungszeitraum zugelassen werden.

3.22.2 Folgeanträge

Der Folgeantrag ist bis zum 31. Januar des beantragten Bewilligungszeitraums zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Referat für Bildung und Sport auf dem Verwaltungsweg eine Fristverlängerung festlegen.

3.23 Informationspflicht

Der Träger / die Trägerin ist verpflichtet, das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Sachgebiet Zuschuss über Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

3.24 Erforderliche Unterlagen

Der Antragssteller/die Antragstellerin weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend dem Erstantrag bzw. bei Veränderungen dem Folgeantrag beizufügen:

- Nachweis über die Höhe der Elternentgelte
- Übersicht der Personalausstattung des Antragsstellers für die zu fördernde Einrichtung
- Bestätigung, dass die gewährten Fördermittel für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden

Neufassung vom 04.07.2017 29.11.2017

- Bestätigung, dass die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden
- Die Einverständniserklärungen (gemäß dem Antragsformular) bzgl. der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Referats für Bildung und Sport, des städtischen Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung
- Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung zur Antragstellung zu Leistungen der Münchner Förderformel
- Detaillierte Beschreibung des zur Beantragung eines Faktors erforderlichen Konzepts bzw. Anpassung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung an die beantragten Förderfaktoren und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen
- Nachweise über die für die jeweiligen Förderfaktoren erforderlichen Voraussetzungen
- Übersicht über die beabsichtigte Verwendung der Mittel nach der Münchner Förderformel

Der Stadt bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

3.25 Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

3.26 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

3.27 Abschlagszahlung

Die Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerinnen erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich im März, Mai, August und November des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausbezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90% der nach der Förderformel zu erwartenden Zuwendungen.

3.28 Endabrechnung

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die gewährten Förderfaktoren und – soweit zutreffend - einem Kurzbericht für den Faktor estandort besteht. Im Kurzbericht zum Faktor estandort ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu bestätigen und die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit der Endabrechnung sind ferner vorzulegen:

Neufassung vom 04.07.2017 29.11.2017

- eine Aufstellung des Personals der Einrichtung und der angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung,
- für den Faktor *estandort* eine Übersicht zu den Fortbildungs- und Sachmittelausgaben
- etwaige weitere von der Landeshauptstadt München im Zuwendungsbescheid geforderte Nachweise und Unterlagen.

Die Träger der Einrichtung räumen der Landeshauptstadt München das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten Prüfung der Einrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere des Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die mit der Förderformel geförderten Einrichtungen. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat der Zuwendungsempfänger dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

Auf die sich nach der Münchner Förderformel ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag der Münchner Förderformel zu hoch, hat der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten.

Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag, als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Nachzahlungsbetrag ausgezahlt.

3.29 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Rückzahlung hat nach Erlass eines Leistungsbescheids durch die Stadt München zu erfolgen und richtet sich nach Art. 49a BayVwVfG.

Ab Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids jedoch frühestens ab Auszahlung der zurück zu fordernden Leistungen, ist der Betrag grundsätzlich gemäß Art. 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG zu verzinsen.

Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann gemäß § 49 a Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsakts geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgelegten Frist leistet.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

Neufassung vom 04.07.2017 29.11.2017

V. Härtefallregelungen

3.30 Förderkürzung BayKiBiG

Bei Nichterreichung des für die Münchner Förderformel relevanten durchschnittlichen jährlichen Anstellungsschlüssel von derzeit 1:10,5 bzw. der Fachkraftquote erfolgt eine Berechnung des Wertansatzes der Förderung analog der gesetzlichen Förderung.

Auf Antrag des der Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger wird in Härtefällen geprüft, ob trotz Verletzung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels der Münchner Förderformel eine Förderung erfolgen kann.

3.31 Differenzförderung, Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkinderermäßigung

Sofern nach der Antragstellung im Laufe eines Bewilligungszeitraumes allgemeine Fördervoraussetzungen nicht oder nicht durchgängig im jeweiligen Bewilligungszeitraum eingehalten werden können, und das zu einem Ausschluss der gesamten Förderung führt, bleibt hiervon die Differenzförderung, die Zweitkinderermäßigung f und die Förderung kinderreicher Familien für bereits aufgenommene Kinder unberührt. Die Förderung an die Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger der Leistungen für Differenzförderungen, Zweitkinderermäßigungen und Förderung kinderreicher Familien können auf Antragstellung bis 31. August des auf den betreffenden Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch die Landeshauptstadt München übernommen werden, insoweit die bisher geltende einkommensabhängige Elternentgeltstaffelung der Kindertageseinrichtung weiterhin angewendet wird.

VI. Antidiskriminierungsklausel

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche Fördermittel über die Münchner Förderformel erhalten, verpflichten sich, die ethnische, kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Identität sowie die eingetragene Lebenspartnerschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten.

VII Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum ~~01.09.2017~~ 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die aktuelle Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München. Sie gilt bis zum 31.12.2018. Die Regelung in Ziffer 3.30 tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft. Die Regelung zur Ferienbuchungszeit in Ziffer 3.11 tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Stadtrat der Landeshauptstadt München eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.



Münchener Förderformel

**- Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und
zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte**

Neufassung vom 29.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Allgemeines.....	4
1.1 Besuch geförderter Einrichtung.....	4
1.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung).....	5
1.3 Förderung Kindergartenbesuch und Hortbesuch (Differenzförderung).....	5
1.4 Förderung kinderreicher Familien und Zweitkindermäßigung.....	6
2 Verfahren zur Differenzförderung.....	7
2.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze.....	7
2.2 Förderverfahren Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	8
2.3 Ermäßigung der Elternentgelte.....	11
2.3.1 Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung.....	12
2.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorjahres (Regelberechnung).....	12
2.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	13
2.3.4 Definition der Einkünfte.....	14
2.3.5 Pflegekinder, Heimkinder.....	15
2.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen.....	15
2.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch den Träger.....	15
2.4 Pflichten des Einrichtungsträgers.....	15
2.5 Zweitkindermäßigung im Rahmen der Ermäßigung des Elternentgeltes.....	16
2.5.1 Voraussetzungen für die Zweitkindermäßigung.....	16
2.5.2 Verfahren der Zweitkindermäßigung.....	16
2.5.3 Ausschlussfristen zur Zweitkindermäßigung.....	17
3 Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind	17
3.1 Voraussetzungen und Verfahren der Förderung kinderreicher Familien.....	17
3.2 Ausschlussfrist der Beantragung der Förderung für kinderreiche Familien.....	18
4 Inkrafttreten.....	18

Präambel

Zur Umsetzung des vom Münchner Stadtrat mit der „Leitlinie Bildung“ vorgegebenen Zieles, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten, entwickelte die Landeshauptstadt München die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen. Der Stadtrat hat hierzu eine entsprechende Zuschussrichtlinie beschlossen.

Im Rahmen der Anwendung der Förderformel beabsichtigt die Landeshauptstadt München eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Münchner Familien. Diese Förderung ist Gegenstand dieser Richtlinie.

Die Landeshauptstadt München fördert somit alle Münchner Familien, deren Kinder Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger über die Münchner Förderformel besuchen.

Eine Entlastung findet insbesondere bei den Münchner Familien statt, die wegen der überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten und Wohnkosten in München besonders belastet sind.

Konkret werden in Zusammenarbeit mit den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern Münchner Eltern und deren Kinder im Rahmen der Münchner Förderformel durch einkommensbezogene familienfreundliche Elternentgelte unterstützt.

1 Allgemeines

1.1 Besuch geförderter Einrichtung

Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Personensorgeberechtigte, (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft leben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und deren Kinder Kindertageseinrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern besuchen, die nach der „Münchner Förderformel“ gemäß Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München vom 04.07.2017 (nachfolgend: Münchner Förderformel) gefördert werden sowie die nach der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Kindertageseinrichtungen.

Bei Wegzug der Kinder aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Differenzförderung. Ab dem Umzugsmonat ist ggf. ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Gemeinde zu stellen.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, erfolgt ab dem Umzugsmonat eine Förderung nach dieser Richtlinie unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlichen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderung wird nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Förderung setzt voraus, dass der Träger der Einrichtung die sich aus dieser Richtlinie und aus der Münchner Förderformel ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Träger der Einrichtung höhere als die sich aus Ziff. 3.10, 3.11 und 3.12 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel ergebenden Elternentgelte erhebt.

Die Träger der Einrichtungen informieren die Sorgeberechtigten der ihre Einrichtung besuchenden Kinder über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Fördermöglichkeiten durch Übergeben der hierfür von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellten Informationsschreiben. Außerdem wird auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkinderermäßigung bzw. des Bescheids über die Erstattung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer 3 und der weiteren Kinder ab Ordnungsnummer 4 vom Referat für Bildung und Sport eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorgenommen. Eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes erfolgt nur in den ausdrücklich genannten Fällen.

Träger, die eine Einrichtung mit Trägerschaftsüberlassungsvertrag im Rahmen der Münchner Förderformel übernommen haben bzw. zukünftig übernehmen, realisieren die einkommensbezogene Staffelung auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der

Elternentgelte, mit der Maßgabe, dass die Elternentgelte die Obergrenze von 100 % der gültigen städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nicht überschreiten dürfen.

1.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Kinderkrippenplätzen keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 3 bis 4 Stunden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger sind nach Ziffer II der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme ihrer nach der Betriebserlaubnis bestehenden Kinderkrippenplätze, deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Einrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 2.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 60.000,- Euro übersteigt.

Diese Regelung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen durch Kinder im Alter von unter drei Jahren.

1.3 Förderung Kindergartenbesuch und Hortbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Kindergarten- und Hortplätze keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 3 bis 4 Stunden.

Bei besonderen Projekten in der Schulkindbetreuung (z.B. Freitagsbetreuung für Kinder aus dem schulischen Ganztage) kann mit Genehmigung des Referats für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA die Differenzförderung auf die Buchungszeitkategorien von über 1 bis 2 Stunden und über 2 bis 3 Stunden ausgeweitet werden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger sind nach Ziffer II der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme ihrer nach der Betriebserlaubnis bestehenden Kindergarten- und Hortplätze, deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Einrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 2.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 60.000,- Euro übersteigt.

1.4 Förderung kinderreicher Familien und Zweitkinderermäßigung

Die Landeshauptstadt München erstattet dem Träger im Rahmen der Differenzförderung das von ihm gemäß Ziffer 2.5 dieser Richtlinie ermäßigte Elternentgelt bei einem Besuch eines Kindes mit Ordnungsnummer 2 einer Familiengemeinschaft in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet München die gewährte Zweitkinderermäßigung.

Die Landeshauptstadt München erstattet nach Ziffer 3 dieser Richtlinie Sorgeberechtigten die Elternentgelte für Kinder mit Ordnungsnummer 3 oder höher, die in einer Familiengemeinschaft leben.

Voraussetzung für eine Geschwisterermäßigung nach dieser Richtlinie ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder, die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung nach Art. 31 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die überwiegend und mit gleicher Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener eine Berücksichtigung nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen kann.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Eltern-Kind-Initiative oder geförderten Mittagsbetreuung durch Geschwisterkinder ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kinder erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit Ordnungsnummer 1:

Reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung

Kind mit Ordnungsnummer 2:

Zweitkindermäßigung nach Ziffer 2.5 dieser Richtlinie

Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:

Förderung kinderreicher Familien nach Ziffer 3 dieser Richtlinie

2 Verfahren zur Differenzförderung

2.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträger gewährt; dieser wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Kinderkrippenplätzen gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.12 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	96,00 €	168,00 €	240,00 €	312,00 €	384,00 €	456,00 €	528,00 €
bis 25.000	360,00 €	480,00 €	600,00 €	684,00 €	792,00 €	912,00 €	984,00 €
bis 30.000	756,00 €	936,00 €	1.128,00 €	1.320,00 €	1.476,00 €	1.572,00 €	1.656,00 €
bis 35.000	1.128,00 €	1.404,00 €	1.680,00 €	1.944,00 €	2.196,00 €	2.328,00 €	2.400,00 €
bis 40.000	1.404,00 €	1.728,00 €	2.064,00 €	2.400,00 €	2.688,00 €	2.856,00 €	3.000,00 €
bis 45.000	1.656,00 €	2.064,00 €	2.472,00 €	2.868,00 €	3.228,00 €	3.456,00 €	3.636,00 €
bis 50.000	1.908,00 €	2.376,00 €	2.856,00 €	3.336,00 €	3.744,00 €	4.008,00 €	4.224,00 €
bis 55.000	2.160,00 €	2.712,00 €	3.264,00 €	3.804,00 €	4.296,00 €	4.572,00 €	4.812,00 €
bis 60.000	2.436,00 €	3.048,00 €	3.648,00 €	4.248,00 €	4.788,00 €	5.100,00 €	5.376,00 €
über 60.000	2.700,00 €	3.372,00 €	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00 €	5.724,00 €	6.072,00 €

Der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Stundenkategorien können ggf. hiervon abweichend geringere prozentuale Steigerungen – mit Zustimmung der LH München – vorgenommen werden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Es wird die Differenz zwischen den in der jeweiligen Einrichtung geltenden einkommensabhängigem Elternentgelten nach festgestelltem Einkommen der Familiengemeinschaft und dem in der jeweiligen Einrichtung geltenden Höchstentgelt erstattet.

Auf in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Kinderkrippenplätze kann auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben – bis zum Ende des

Kindertageseinrichtungsjahres – weiterhin das Elternentgelt für Kinderkrippenplätze erhoben werden.

2.2 Förderverfahren Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträger gewährt; dieser wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Kindergartenplätzen gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.11 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	245,00 €	288,00 €	332,00 €	375,00 €	418,00 €	461,00 €	504,00 €
bis 25.000	346,00 €	418,00 €	490,00 €	562,00 €	634,00 €	706,00 €	778,00 €
bis 30.000	461,00 €	562,00 €	663,00 €	764,00 €	864,00 €	965,00 €	1.066,00 €
bis 35.000	591,00 €	720,00 €	850,00 €	980,00 €	1.109,00 €	1.239,00 €	1.368,00 €
bis 40.000	720,00 €	879,00 €	1.037,00 €	1.196,00 €	1.354,00 €	1.512,00 €	1.671,00 €
bis 45.000	792,00 €	980,00 €	1.167,00 €	1.354,00 €	1.541,00 €	1.728,00 €	1.916,00 €
bis 50.000	864,00 €	1.080,00 €	1.296,00 €	1.512,00 €	1.728,00 €	1.944,00 €	2.160,00 €
bis 55.000	936,00 €	1.181,00 €	1.426,00 €	1.671,00 €	1.916,00 €	2.160,00 €	2.405,00 €
bis 60.000	1.023,00 €	1.296,00 €	1.570,00 €	1.844,00 €	2.117,00 €	2.391,00 €	2.664,00 €
über 60.000	1.095,00 €	1.397,00 €	1.700,00 €	2.002,00 €	2.304,00 €	2.607,00 €	2.909,00 €

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Plätze für Schulkinder gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.11 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	379,00 €	447,00 €	518,00 €	596,00 €
bis 25.000	527,00 €	605,00 €	685,00 €	771,00 €
bis 30.000	703,00 €	807,00 €	914,00 €	1.028,00 €
bis 35.000	878,00 €	994,00 €	1.112,00 €	1.235,00 €
bis 40.000	1.055,00 €	1.181,00 €	1.310,00 €	1.443,00 €
bis 45.000	1.230,00 €	1.368,00 €	1.508,00 €	1.650,00 €
bis 50.000	1.378,00 €	1.527,00 €	1.675,00 €	1.826,00 €
bis 55.000	1.527,00 €	1.685,00 €	1.843,00 €	2.001,00 €
bis 60.000	1.676,00 €	1.844,00 €	2.012,00 €	2.176,00 €
über 60.000	1.824,00 €	2.016,00 €	2.208,00 €	2.400,00 €

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger für Kindergartenplätze die Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternentgelte eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

Der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Stundenkategorien können ggf. hiervon abweichend geringere prozentuale Steigerungen – mit Zustimmung der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss – vorgenommen werden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Regelung zu höheren Elternentgelten in der Ferienzeit (Ferienbuchung)

Für Kindertageseinrichtungen ohne Trägerschaftsvertrag besteht die Möglichkeit, dass bei tatsächlich längerer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten (Ferienbuchung) ein höheres Elternentgelt für die Ferienbuchungszeit festgelegt werden kann. Der Träger hat ein Wahlrecht, ob er für längere Anwesenheitszeiten in der Ferienzeit ein höheres Elternentgelt festgelegt. Eine einheitliche Umsetzung der Regelung zur Ferienbuchungszeit für alle Plätze von Schulkindern in der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Kindertageseinrichtungen mit Trägerschaftsvertrag sind von der Anwendung der Regelung zur Ferienzeit (Ferienbuchung) ausgeschlossen.

Für die Ferienbuchungszeit gelten die nachfolgenden monatlichen Höchstentgelte (vergl. Ziffer 3. 11 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel)

Einkünfte EUR	>3 bis 4 Stunden	> 4 bis 5 Stunden	> 5 bis 6 Stunden	> 6 bis 7 Stunden	> 7 bis 8 Stunden	> 8 bis 9 Stunden	> 9 Stunden
bis 15.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000	32 €	37 €	43 €	50 €	56 €	63 €	69 €
bis 25.000	44 €	50 €	57 €	64 €	71 €	79 €	86 €
bis 30.000	59 €	67 €	76 €	86 €	95 €	105 €	114 €
bis 35.000	73 €	83 €	93 €	103 €	113 €	124 €	134 €
bis 40.000	88 €	98 €	109 €	120 €	131 €	143 €	154 €
bis 45.000	103 €	114 €	126 €	138 €	149 €	162 €	174 €
bis 50.000	115 €	127 €	140 €	152 €	164 €	177 €	189 €
bis 55.000	127 €	140 €	154 €	167 €	179 €	192 €	205 €
bis 60.000	140 €	154 €	168 €	181 €	195 €	209 €	223 €
über 60.000	152 €	168 €	184 €	200 €	216 €	232 €	248 €

Die Zuordnung der Ferienbuchung wird analog der gesetzlichen Betriebskostenförderung übernommen. Die im jeweiligen Bewilligungszeitraum anrechenbare Ferienbuchungszeit der gesetzlichen Förderung ist für die Erstattung der Differenzförderung an den Träger maßgeblich. Auf Antrag erhält der Träger, die sich nach der gesetzlichen Regelung analog berechnete und einkommensbezogene Erstattung der Differenzförderung für die jeweilige monatliche Ferienbuchungszeit. Bei unterschiedlich langen Buchungszeiten in den Ferienzeiten wird ein Mittelwert der Buchungskategorien gebildet.

Die Ferienbuchung eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09.-31.08.) wird im Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) in den Monaten Juni, Juli und August in dem das jeweilige Kindertageseinrichtungsjahr endet erfasst und abgerechnet. Hierfür wird bei einer Ferienbuchung ab 15 Tagen ein Monat, ab 30 Tagen 2 Monate und ab 45 Tagen drei Monate ersetzt.

Bei Ausscheiden von Kindern vor dem Monat August und der Abrechnung von Ferienbuchungen werden die letzten regulären Buchungsmonate entsprechend ersetzt.

Ferienbuchung bis zu 14 Tage im jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr führen zu keinem höheren Elternentgelt.

Um eine Überkompensation durch die LH München auf Grund dieser Richtlinie und auf Grund der Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG im dritten Kindergartenjahr zu vermeiden, erfolgt eine teilweise Anrechnung der BayKiBiG-Förderung auf die Förderung nach dieser Richtlinie nach folgende Maßgabe:

Rechenschritt 1

Ermittlung des individuellen Subventionswerts nach der Münchner Förderformel (Summe 1) :

Ermittlung des durch die BayKiBiG Förderung unbeeinflussten Subventionswerts auf Grund der Förderrichtlinie zur Münchner Förderformel (Höchstentgelt je Buchungsklasse, d.h. bei Einkünften über 60.000,-- Euro p.a. minus jeweils zu bestimmendes einkommensabhängiges Höchstentgelt gem. Förderrichtlinie)

Rechenschritt 2

Rechengröße: individuelles Elternentgelt nach Gewährung der Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG (Summe 2):

Ermittlung des Elternentgelts nach gewährter Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG und ohne einkommensabhängige Förderung nach der Förderrichtlinie (Höchstentgelt je Buchungsklasse von minus derzeit 1.200,-- Euro BayKiBiG Förderung)

Rechenschritt 3:

Modifizierter individueller Förderbetrag nach der Münchner Förderformel im dritten Kindergartenjahr unter Anrechnung der BayKiBiG Förderung:

Fallgruppe 1: Wenn Summe 1 größer oder gleich der Summe 2:

Förderung in Höhe der Summe 2 neben der BayKiBiG Förderung, d.h. Förderung durch die LH München in Höhe der tatsächlichen Elternentgelte und damit keine Belastung der Eltern durch Elternentgelte

Fallgruppe 2: Wenn Summe 1 kleiner Summe 2:

Förderung in Höhe der Summe 1, d.h. kumulierte Förderung nach BayKiBiG zzgl. Förderung nach Münchner Förderformel im dritten Kindergartenjahr im Anrechnungsverfahren.

Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit die staatliche Förderung für Spielgeld gewährt wird.

2.3 Ermäßigung der Elternentgelte

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Zu jedem Antrag sind von den Sorgeberechtigten Belege der für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte (auch als Einkommen bezeichnet) beim Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle vorzulegen. Maßgeblich sind die Gesamteinkünfte der Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch und im Namen der Pflegeeltern erfolgt, der Pflegeeltern, und jeweils des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, d.h. lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die z.B. mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

Es gelten die folgenden Ziffern für die Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte. Für die Regelberechnung gemäß Ziffer 2.3.2 gilt Ziffer 2.3.4 zur Definition der Einkünfte. Der Träger ermäßigt die Elternentgelte aufgrund der durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle mit Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Kopie des Feststellungsbescheides.

2.3.1 Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung

Wenn von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, dass die Elternentgelte unter den Höchstsatz der stundenbezogenen Staffelung hinaus ermäßigt werden, hat der Träger der Einrichtung im Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle einen Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen.

Durch den Träger ist von den Sorgeberechtigten die auf dem Antragsformular vorgegebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Einkommensberechnung und Erstellung eines Feststellungsbescheides gegenüber dem Träger einzuholen. Im Fall der Verweigerung oder des Widerrufs der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch die Sorgeberechtigten kann eine Einkommensberechnung durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle nicht durchgeführt und ein Feststellungsbescheid gegenüber dem Träger nicht erstellt werden mit der Folge, dass die Elternentgelte nicht ermäßigt werden können.

2.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung)

Maßgeblich für die Einkommensberechnung nach Ziffer 2.3. sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Regelberechnung nach den Einkünften des Vorvorjahres).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Regelberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Regelberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

Im Rahmen der Regelberechnung ist eine Selbsteinschätzung der Einkünfte des Vorvorjahres nicht möglich. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens mittels Feststellungsbescheid erfolgt erst dann, wenn die maßgeblichen Antragsunterlagen tatsächlich vollständig vorgelegt werden, sie gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

2.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) aktuell von allen für die Bemessung der Einkünfte nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie maßgeblichen Personen regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, wird das Elternentgelt (nicht das Verpflegungsgeld, etc.) für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs der genannten Sozialleistungen in voller Höhe erstattet. Der Bezug der genannten Sozialleistungen ist zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund des aktuellen Bezugs der genannten Sozialleistungen erfolgt bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens erfolgt dann bereits endgültig, wenn bei Antragstellung der aktuelle Bezug der genannten Sozialleistungen für die Dauer des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) mit vollständigen Nachweisen belegt ist.

Das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Jede Veränderung in den Einkünften oder der maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Einkommensfeststellung wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Einkommensfeststellung nach dieser Regelung nicht mehr vorliegen.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt

und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

2.3.4 Definition der Einkünfte

Als Einkünfte (Einkommen) im Sinne der Ziffer 2.3. dieser Richtlinie gelten:

1. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG erfassten Einkünften und Leistungen; bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Einkommensteuergesetz. § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung;
2. Bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen;
3. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 und 2 enthalten sind;
4. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen (z. B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz), etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 - 3 enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) findet keine Anwendung.
Die für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten nach den Nummern 1 – 4 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

2.3.5 Pflegekinder, Heimkinder

Maßgeblich für die Einkommensberechnung für die Pflegekinder sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten, wenn das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung untergebracht wurde. Im Übrigen sind die Einkünfte der Pflegeeltern maßgeblich.

Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet. Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet.

Es gelten die unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3. geregelten Fristen.

2.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) in voller Höhe oder teilweise erstattet.

Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres (Ausschlussfrist) den Antrag rückwirkend für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr stellen.

Es gilt die unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 geregelte Vorlagefrist.

2.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch den Träger

Durch den Träger sind die unter den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.6 jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und den Mitwirkungspflichten in den Verträgen gegenüber den Eltern festzulegen.

2.4 Pflichten des Einrichtungsträgers

Die Einrichtungsträger legen vor Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) bzw. erstmals ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte nach den Vorgaben dieser Richtlinie und gemäß der Vorgaben zu den Elternentgelten Ziffer 3.10 bis 3.12 der Münchner Förderformel fest und teilen diese der Landeshauptstadt München mit. Diese einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt mindestens für ein Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) bzw. ab dem Monat

des Eintritts in die Münchner Förderformel. Eine Änderung ist nur vor Beginn eines neuen Kindertageseinrichtungsjahres zulässig.

Die Träger der Einrichtungen setzen die Elternentgelte der Sorgeberechtigten gemäß dieser Richtlinie fest. Die Träger sind verpflichtet die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Träger sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Elternentgelte Verantwortlichen in der Thematik Festsetzung der Elternentgelte schulen zu lassen. Die Schulungen werden durch die Landeshauptstadt München ohne Erhebung von Teilnahmebeiträgen durchgeführt.

Im Rahmen der Beantragung und Endabrechnung zur Differenzförderung sind alle Kinder der Einrichtung mit Ausnahme der Gastkinder, für die eine einkommensbezogene Ermäßigung des Elternentgeltes, eine Zweitkinderermäßigung, eine Förderung kinderreicher Familien und alle Kinder, für die der Elternbetragszuschuss nach Art. 23. Abs. 3 BayKiBiG erfolgt, in den dafür zur Verfügung gestellten Berechnungstabellen zwingend aufzuführen. Der Träger kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Eltern bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen.

2.5 Zweitkinderermäßigung im Rahmen der Ermäßigung des Elternentgeltes

2.5.1 Voraussetzungen für die Zweitkinderermäßigung

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 (siehe Ziffer 1.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung, besteht die Möglichkeit eine Ermäßigung des Elternentgeltes im Rahmen der Münchner Förderformel zu erhalten. Die Antragstellung und der Nachweis des Besuchs des Geschwisterkindes in einer anderen Einrichtung erfolgt durch die Sorgeberechtigten.

2.5.2 Verfahren der Zweitkinderermäßigung

Die Ermäßigung wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung vollzogen. Die Elternentgelte werden für das Kind mit der Ordnungsnummer 2 um zwei Einkommensstufen niedriger als das festgestellte Einkommen durch den Träger erhoben.

Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung ist beim Träger der Kindertageseinrichtung unter Verwendung der dafür vom Träger auszugebenden Formulare bzw. durch Herunterladen auf der Internetseite www.muenchen.de/foerderformel auszufüllen und zu stellen. Der Träger ist verpflichtet, die Eltern hierüber zu informieren und das Formular zur Verfügung zu stellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann vertraglich eine Abgabefrist festlegen. Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung darf durch die Sorgeberechtigten für den gleichzeitigen Besuch nur in einer Kindertageseinrichtung, die im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert wird, gestellt werden.

Die Zweitkinderermäßigung wird ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen

hierfür nicht mehr vorliegen, nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

2.5.3 Ausschussfristen zur Zweitkinderermäßigung

Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung ist von den Sorgeberechtigten bei dem Träger der Kindertageseinrichtung für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Eingang beim Träger.

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Zweitkinderermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Anträge und Nachweise bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Anträge und Belege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Anträge und Nachweise rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

Die Ermäßigung wird vom Träger durchgeführt und mit der Landeshauptstadt München im Rahmen der Differenzkostenförderung abgerechnet. Der Träger kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Eltern bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen.

Durch den Träger sind die unter den Ziffern 2.5.2. und 2.5.3. jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Änderung der Verhältnisse in den Verträgen gegenüber den Eltern festzulegen.

3 Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind

3.1 Voraussetzungen und Verfahren der Förderung kinderreicher Familien

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher (siehe Ziffer 1.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung, erstattet die

Landeshauptstadt München auf Antrag der Sorgeberechtigten die Elternentgelte für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Zur Abkürzung des Zahlungsweges sind die Erstattungsbeträge durch die Landeshauptstadt München unmittelbar an die besuchte Einrichtung zu zahlen.

Hierzu ist das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte Antragsformular von den Sorgeberechtigten zu verwenden. Das Formular kann auf der Internetseite www.muenchen.de/foerderformel heruntergeladen werden.

Die Erstattung des Elternentgeltes an die Sorgeberechtigten erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Im Rahmen der Abrechnung der Differenzförderung wird auf Antrag die Erstattung dem Träger der Kindertageseinrichtung von der Landeshauptstadt München rückerstattet. Der Träger kann den Antrag auf Drittkindermäßigung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Eltern bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen. Der Zahlungsweg direkt an die Sorgeberechtigten ist ausgeschlossen.

Die Förderung für kinderreicher Familien wird ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss mitzuteilen.

Von den Sorgeberechtigten ist der von der Landeshauptstadt München vorgesehene Antrag bei der Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport fristgerecht einzureichen und für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen.

3.2 Ausschlussfrist der Beantragung der Förderung für kinderreiche Familien

Der Antrag auf Befreiung von Elternentgelten ist von den Sorgeberechtigten bis spätestens vor Ablauf des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss einzureichen und für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen (Ausschlussfrist der Sorgeberechtigten). Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt München.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.09.2017** rückwirkend in Kraft und gilt bis zum **31.12.2018**. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Stadtrat der Landeshauptstadt München eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.



Münchner Förderformel

- Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte

Neufassung vom 04.07.2017 29.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Allgemeines.....	4
1.1 Besuch geförderter Einrichtung.....	4
1.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung).....	5
1.3 Förderung Kindergartenbesuch und Hortbesuch (Differenzförderung).....	5
1.4 Förderung kinderreicher Familien und Zweitkindermäßigung.....	6
2 Verfahren zur Differenzförderung.....	7
2.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze.....	7
2.2 Förderverfahren Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	8
2.3 Ermäßigung der Elternentgelte.....	11
2.3.1 Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung.....	12
2.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorjahres (Regelberechnung).....	12
2.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	13
2.3.4 Definition der Einkünfte.....	14
2.3.5 Pflegekinder, Heimkinder.....	15
2.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen.....	15
2.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch den Träger.....	15
2.4 Pflichten des Einrichtungsträgers.....	15
2.5 Zweitkindermäßigung im Rahmen der Ermäßigung des Elternentgeltes.....	16
2.5.1 Voraussetzungen für die Zweitkindermäßigung.....	16
2.5.2 Verfahren der Zweitkindermäßigung.....	16
2.5.3 Ausschlussfristen zur Zweitkindermäßigung.....	17
3 Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind	18
3.1 Voraussetzungen und Verfahren der Förderung kinderreicher Familien.....	18
3.2 Ausschlussfrist der Beantragung der Förderung für kinderreiche Familien.....	18
4 Inkrafttreten.....	18

Präambel

Zur Umsetzung des vom Münchner Stadtrat mit der „Leitlinie Bildung“ vorgegebenen Zieles, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten, entwickelte die Landeshauptstadt München die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen. Der Stadtrat hat hierzu eine entsprechende Zuschussrichtlinie beschlossen.

Im Rahmen der Anwendung der Förderformel beabsichtigt die Landeshauptstadt München eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Münchner Familien. Diese Förderung ist Gegenstand dieser Richtlinie.

Die Landeshauptstadt München fördert somit alle Münchner Familien, deren Kinder Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger über die Münchner Förderformel besuchen.

Eine Entlastung findet insbesondere bei den Münchner Familien statt, die wegen der überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungskosten und Wohnkosten in München besonders belastet sind.

Konkret werden in Zusammenarbeit mit den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern Münchner Eltern und deren Kinder im Rahmen der Münchner Förderformel durch einkommensbezogene familienfreundliche Elternentgelte unterstützt.

1 Allgemeines

1.1 Besuch geförderter Einrichtung

Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Personensorgeberechtigte, (nachfolgend Sorgeberechtigte genannt), die mit ihren Kindern gemeinsam in Haushaltsgemeinschaft leben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und deren Kinder Kindertageseinrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern besuchen, die nach der „Münchner Förderformel“ gemäß Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München vom 04.07.2017 (nachfolgend: Münchner Förderformel) gefördert werden sowie die nach der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Kindertageseinrichtungen.

Bei Wegzug der Kinder aus München entfällt ab dem Monat des Umzugs die Differenzförderung. Ab dem Umzugsmonat ist ggf. ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beim zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Gemeinde zu stellen.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, erfolgt ab dem Umzugsmonat eine Förderung nach dieser Richtlinie unabhängig von der Zuständigkeit der gesetzlichen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderung wird nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Förderung setzt voraus, dass der Träger der Einrichtung die sich aus dieser Richtlinie und aus der Münchner Förderformel ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Träger der Einrichtung höhere als die sich aus Ziff. 3.10, 3.11 und 3.12 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel ergebenden Elternentgelte erhebt.

Die Träger der Einrichtungen informieren die Sorgeberechtigten der ihre Einrichtung besuchenden Kinder über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Fördermöglichkeiten durch Übergeben der hierfür von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellten Informationsschreiben. Außerdem wird auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Vorlage der Einkommensberechnung des Referates für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle bzw. der Nachweise für die Zweitkinderermäßigung bzw. des Bescheids über die Erstattung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer 3 und der weiteren Kinder ab Ordnungsnummer 4 vom Referat für Bildung und Sport eine entsprechende Reduzierung der Elternentgelte vorgenommen. Eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes erfolgt nur in den ausdrücklich genannten Fällen.

Träger, die eine Einrichtung mit Trägerschaftsüberlassungsvertrag im Rahmen der Münchner Förderformel übernommen haben bzw. zukünftig übernehmen, realisieren die einkommensbezogene Staffelung auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der

Elternentgelte, mit der Maßgabe, dass die Elternentgelte die Obergrenze von 100 % der gültigen städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nicht überschreiten dürfen.

1.2 Förderung Kinderkrippenbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Kinderkrippenplätzen keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 3 bis 4 Stunden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger sind nach Ziffer II der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme ihrer nach der Betriebserlaubnis bestehenden Kinderkrippenplätze, deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Einrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 2.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 60.000,- Euro übersteigt.

Diese Regelung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen durch Kinder im Alter von unter drei Jahren.

1.3 Förderung Kindergartenbesuch und Hortbesuch (Differenzförderung)

Die Landeshauptstadt München möchte erreichen, dass durch eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte die Sorgeberechtigten für den Besuch von in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Kindergarten- und Hortplätze keine übermäßig hohen Elternentgelte entrichten müssen. Diese angestrebte einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab einer Buchungszeitkategorie von über 3 bis 4 Stunden.

Bei besonderen Projekten in der Schulkindbetreuung (z.B. Freitagsbetreuung für Kinder aus dem schulischen Ganztags) kann mit Genehmigung des Referats für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA die Differenzförderung auf die Buchungszeitkategorien von über 1 bis 2 Stunden und über 2 bis 3 Stunden ausgeweitet werden.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger sind nach Ziffer II der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel verpflichtet, von den Sorgeberechtigten einkommensabhängig gestaffelte Elternentgelte für die Inanspruchnahme ihrer nach der Betriebserlaubnis bestehenden Kindergarten- und Hortplätze, deren Höhe sich an den Einkommen der Sorgeberechtigten orientiert, zu erheben.

Zur Finanzierung erstattet die Landeshauptstadt München den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern auf Antrag die Differenz zwischen dem von dem Träger festzusetzenden, einkommensabhängig reduzierten Elternentgelt und dem in der jeweiligen Einrichtung einkommensbezogen festgelegten Höchstentgelt (Differenzförderung).

Eine Differenzförderung ist ausgeschlossen, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach Ziffer 2.3.4 dieser Richtlinie) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 60.000,- Euro übersteigt.

1.4 Förderung kinderreicher Familien und Zweitkindermäßigung

Die Landeshauptstadt München erstattet dem Träger im Rahmen der Differenzförderung das von ihm gemäß Ziffer 2.5 dieser Richtlinie ermäßigte Elternentgelt bei einem Besuch eines Kindes mit Ordnungsnummer 2 einer Familiengemeinschaft in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet München die gewährte Zweitkindermäßigung.

Die Landeshauptstadt München erstattet nach Ziffer 3 dieser Richtlinie Sorgeberechtigten die Elternentgelte für Kinder mit Ordnungsnummer 3 oder höher, die in einer Familiengemeinschaft leben.

Voraussetzung für eine Geschwisterermäßigung nach dieser Richtlinie ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder, die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung nach Art. 31 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die überwiegend und mit gleicher Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener eine Berücksichtigung nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen kann.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Eltern-Kind-Initiative oder geförderten Mittagsbetreuung durch Geschwisterkinder ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kinder erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit Ordnungsnummer 1:

Reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung

Kind mit Ordnungsnummer 2:

Zweitkindermäßigung nach Ziffer 2.5 dieser Richtlinie

Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:

Förderung kinderreicher Familien nach Ziffer 3 dieser Richtlinie

2 Verfahren zur Differenzförderung

2.1 Förderverfahren Kinderkrippenplätze

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträger gewährt; dieser wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Kinderkrippenplätzen gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.12 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	96,00 €	168,00 €	240,00 €	312,00 €	384,00 €	456,00 €	528,00 €
bis 25.000	360,00 €	480,00 €	600,00 €	684,00 €	792,00 €	912,00 €	984,00 €
bis 30.000	756,00 €	936,00 €	1.128,00 €	1.320,00 €	1.476,00 €	1.572,00 €	1.656,00 €
bis 35.000	1.128,00 €	1.404,00 €	1.680,00 €	1.944,00 €	2.196,00 €	2.328,00 €	2.400,00 €
bis 40.000	1.404,00 €	1.728,00 €	2.064,00 €	2.400,00 €	2.688,00 €	2.856,00 €	3.000,00 €
bis 45.000	1.656,00 €	2.064,00 €	2.472,00 €	2.868,00 €	3.228,00 €	3.456,00 €	3.636,00 €
bis 50.000	1.908,00 €	2.376,00 €	2.856,00 €	3.336,00 €	3.744,00 €	4.008,00 €	4.224,00 €
bis 55.000	2.160,00 €	2.712,00 €	3.264,00 €	3.804,00 €	4.296,00 €	4.572,00 €	4.812,00 €
bis 60.000	2.436,00 €	3.048,00 €	3.648,00 €	4.248,00 €	4.788,00 €	5.100,00 €	5.376,00 €
über 60.000	2.700,00 €	3.372,00 €	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00 €	5.724,00 €	6.072,00 €

Der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Stundenkategorien können ggf. hiervon abweichend geringere prozentuale Steigerungen – mit Zustimmung der LH München – vorgenommen werden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Es wird die Differenz zwischen den in der jeweiligen Einrichtung geltenden einkommensabhängigem Elternentgelten nach festgestelltem Einkommen der Familiengemeinschaft und dem in der jeweiligen Einrichtung geltenden Höchstentgelt erstattet.

Auf in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Kinderkrippenplätze kann auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben – bis zum Ende des

Kindertageseinrichtungsjahres – weiterhin das Elternentgelt für Kinderkrippenplätze erhoben werden.

2.2 Förderverfahren Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Die Förderung wird auf Antrag der Einrichtungsträger gewährt; dieser wird auf Grundlage der Angaben der Sorgeberechtigten gestellt. Diesem ist eine Gesamtübersicht aller einkommensbezogenen Einstufungen der jeweiligen Zeitkategorie beizufügen. Der Antrag ist für jeden Bewilligungszeitraum und jedes Münchner Kind erneut zu stellen.

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Kindergartenplätzen gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.11 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	245,00 €	288,00 €	332,00 €	375,00 €	418,00 €	461,00 €	504,00 €
bis 25.000	346,00 €	418,00 €	490,00 €	562,00 €	634,00 €	706,00 €	778,00 €
bis 30.000	461,00 €	562,00 €	663,00 €	764,00 €	864,00 €	965,00 €	1.066,00 €
bis 35.000	591,00 €	720,00 €	850,00 €	980,00 €	1.109,00 €	1.239,00 €	1.368,00 €
bis 40.000	720,00 €	879,00 €	1.037,00 €	1.196,00 €	1.354,00 €	1.512,00 €	1.671,00 €
bis 45.000	792,00 €	980,00 €	1.167,00 €	1.354,00 €	1.541,00 €	1.728,00 €	1.916,00 €
bis 50.000	864,00 €	1.080,00 €	1.296,00 €	1.512,00 €	1.728,00 €	1.944,00 €	2.160,00 €
bis 55.000	936,00 €	1.181,00 €	1.426,00 €	1.671,00 €	1.916,00 €	2.160,00 €	2.405,00 €
bis 60.000	1.023,00 €	1.296,00 €	1.570,00 €	1.844,00 €	2.117,00 €	2.391,00 €	2.664,00 €
über 60.000	1.095,00 €	1.397,00 €	1.700,00 €	2.002,00 €	2.304,00 €	2.607,00 €	2.909,00 €

Für die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen geförderten Plätze für Schulkinder gelten die nachfolgenden Höchstentgelte (vergl. Ziff. 3.11 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel).

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis 15.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000	379,00 €	447,00 €	518,00 €	596,00 €
bis 25.000	527,00 €	605,00 €	685,00 €	771,00 €
bis 30.000	703,00 €	807,00 €	914,00 €	1.028,00 €
bis 35.000	878,00 €	994,00 €	1.112,00 €	1.235,00 €
bis 40.000	1.055,00 €	1.181,00 €	1.310,00 €	1.443,00 €
bis 45.000	1.230,00 €	1.368,00 €	1.508,00 €	1.650,00 €
bis 50.000	1.378,00 €	1.527,00 €	1.675,00 €	1.826,00 €
bis 55.000	1.527,00 €	1.685,00 €	1.843,00 €	2.001,00 €
bis 60.000	1.676,00 €	1.844,00 €	2.012,00 €	2.176,00 €
über 60.000	1.824,00 €	2.016,00 €	2.208,00 €	2.400,00 €

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger für Kindergartenplätze die Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternentgelte eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

Der Träger kann geringere Elternentgelte festlegen. Auch in diesem Fall ist eine Staffelung festzulegen. Hierbei sind die Prozentanteile der Verteilung in Bezug auf Einkommens- und Stundenstaffelung wie in der Tabelle vorgesehen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Stundenkategorien können ggf. hiervon abweichend geringere prozentuale Steigerungen – mit Zustimmung der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss – vorgenommen werden. Ein Aufrunden auf den nächst höheren Eurobetrag ist zulässig.

Regelung zu höheren Elternentgelten in der Ferienzeit (Ferienbuchung)

Für Plätze von Schulkindern ist für die Betreuung in den Ferienzeiten (Ferienbuchung) bei tatsächlich höherer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten kein höheres Elternentgelt als in der Schulzeit zulässig.

Für Kindertageseinrichtungen ohne Trägerschaftsvertrag besteht die Möglichkeit, dass bei tatsächlich längerer Anwesenheitszeit der Kinder in den Ferienzeiten (Ferienbuchung) ein höheres Elternentgelt für die Ferienbuchungszeit festgelegt werden kann. Der Träger hat ein Wahlrecht, ob er für längere Anwesenheitszeiten in der Ferienzeit ein höheres Elternentgelt festgelegt. Eine einheitliche Umsetzung der Regelung zur Ferienbuchungszeit für alle Plätze von Schulkindern in der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Kindertageseinrichtungen mit Trägerschaftsvertrag sind von der Anwendung der Regelung zur Ferienzeit (Ferienbuchung) ausgeschlossen.

Für die Ferienbuchungszeit gelten die nachfolgenden monatlichen Höchstentgelte (vergl. Ziffer 3. 11 der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel)

Einkünfte EUR	>3 bis 4 Stunden	> 4 bis 5 Stunden	> 5 bis 6 Stunden	> 6 bis 7 Stunden	> 7 bis 8 Stunden	> 8 bis 9 Stunden	> 9 Stunden
bis 15.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000	32 €	37 €	43 €	50 €	56 €	63 €	69 €
bis 25.000	44 €	50 €	57 €	64 €	71 €	79 €	86 €
bis 30.000	59 €	67 €	76 €	86 €	95 €	105 €	114 €
bis 35.000	73 €	83 €	93 €	103 €	113 €	124 €	134 €
bis 40.000	88 €	98 €	109 €	120 €	131 €	143 €	154 €
bis 45.000	103 €	114 €	126 €	138 €	149 €	162 €	174 €
bis 50.000	115 €	127 €	140 €	152 €	164 €	177 €	189 €
bis 55.000	127 €	140 €	154 €	167 €	179 €	192 €	205 €
bis 60.000	140 €	154 €	168 €	181 €	195 €	209 €	223 €
über 60.000	152 €	168 €	184 €	200 €	216 €	232 €	248 €

Die Zuordnung der Ferienbuchung wird analog der gesetzlichen Betriebskostenförderung übernommen. Die im jeweiligen Bewilligungszeitraum anrechenbare Ferienbuchungszeit der gesetzlichen Förderung ist für die Erstattung der Differenzförderung an den Träger maßgeblich. Auf Antrag erhält der Träger, die sich nach der gesetzlichen Regelung analog berechnete und einkommensbezogene Erstattung der Differenzförderung für die jeweilige monatliche Ferienbuchungszeit. Bei unterschiedlich langen Buchungszeiten in den Ferienzeiten wird ein Mittelwert der Buchungskategorien gebildet.

Die Ferienbuchung eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09-31.08.) wird im Bewilligungszeitraum (Kalenderjahr) in den Monaten Juni, Juli und August in dem das jeweilige Kindertageseinrichtungsjahr endet erfasst und abgerechnet. Hierfür wird bei einer Ferienbuchung ab 15 Tagen ein Monat, ab 30 Tagen 2 Monate und ab 45 Tagen drei Monate ersetzt.

Bei Ausscheiden von Kindern vor dem Monat August und der Abrechnung von Ferienbuchungen werden die letzten regulären Buchungsmonate entsprechend ersetzt.

Ferienbuchung bis zu 14 Tage im jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr führen zu keinem höheren Elternentgelt.

Um eine Überkompensation durch die LH München auf Grund dieser Richtlinie und auf Grund der Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG im dritten Kindergartenjahr zu vermeiden, erfolgt eine teilweise Anrechnung der BayKiBiG-Förderung auf die Förderung nach dieser Richtlinie nach folgende Maßgabe:

Rechenschritt 1

Ermittlung des individuellen Subventionswerts nach der Münchner Förderformel (Summe 1) :

Ermittlung des durch die BayKiBiG Förderung unbeeinflussten Subventionswerts auf Grund der Förderrichtlinie zur Münchner Förderformel (Höchstentgelt je Buchungsklasse, d.h. bei Einkünften über 60.000,-- Euro p.a. minus jeweils zu bestimmendes einkommensabhängiges Höchstentgelt gem. Förderrichtlinie)

Rechenschritt 2

Rechengröße: individuelles Elternentgelt nach Gewährung der Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG (Summe 2):

Ermittlung des Elternentgelts nach gewährter Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG und ohne einkommensabhängige Förderung nach der Förderrichtlinie (Höchstentgelt je Buchungsklasse von minus derzeit 1.200,-- Euro BayKiBiG Förderung)

Rechenschritt 3:

Modifizierter individueller Förderbetrag nach der Münchner Förderformel im dritten Kindergartenjahr unter Anrechnung der BayKiBiG Förderung:

Fallgruppe 1: Wenn Summe 1 größer oder gleich der Summe 2:
Förderung in Höhe der Summe 2 neben der BayKiBiG Förderung, d.h. Förderung durch die LH München in Höhe der tatsächlichen Elternentgelte und damit keine Belastung der Eltern durch Elternentgelte

Fallgruppe 2: Wenn Summe 1 kleiner Summe 2:
Förderung in Höhe der Summe 1, d.h. kumulierte Förderung nach BayKiBiG zzgl. Förderung nach Münchner Förderformel im dritten Kindergartenjahr im Anrechnungsverfahren.
Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit die staatliche Förderung für Spielgeld gewährt wird.

2.3 Ermäßigung der Elternentgelte

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Zu jedem Antrag sind von den Sorgeberechtigten Belege der für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte (auch als Einkommen bezeichnet) beim Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle vorzulegen. Maßgeblich sind die Gesamteinkünfte der Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch und im Namen der Pflegeeltern erfolgt, der Pflegeeltern, und jeweils des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, d.h. lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die z.B. mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

Es gelten die folgenden Ziffern für die Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte. Für die Regelberechnung gemäß Ziffer 2.3.2 gilt Ziffer 2.3.4 zur Definition der Einkünfte. Der Träger ermäßigt die Elternentgelte aufgrund der durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle mit Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens. Die Sorgeberechtigten erhalten

eine Kopie des Feststellungsbescheides.

2.3.1 Verpflichtung des Trägers zur Stellung eines Antrags auf Einkommensberechnung

Wenn von den Sorgeberechtigten gewünscht wird, dass die Elternentgelte unter den Höchstsatz der stundenbezogenen Staffelung hinaus ermäßigt werden, hat der Träger der Einrichtung im Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle einen Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen.

Durch den Träger ist von den Sorgeberechtigten die auf dem Antragsformular vorgegebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Einkommensberechnung und Erstellung eines Feststellungsbescheides gegenüber dem Träger einzuholen. Im Fall der Verweigerung oder des Widerrufs der datenschutzrechtlichen Einwilligung durch die Sorgeberechtigten kann eine Einkommensberechnung durch das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle nicht durchgeführt und ein Feststellungsbescheid gegenüber dem Träger nicht erstellt werden mit der Folge, dass die Elternentgelte nicht ermäßigt werden können.

2.3.2 Nachweis der Einkünfte des Vorvorjahres (Regelberechnung)

Maßgeblich für die Einkommensberechnung nach Ziffer 2.3. sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (Regelberechnung nach den Einkünften des Vorvorjahres).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Regelberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Regelberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht

eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

Im Rahmen der Regelberechnung ist eine Selbsteinschätzung der Einkünfte des Vorvorjahres nicht möglich. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens mittels Feststellungsbescheid erfolgt erst dann, wenn die maßgeblichen Antragsunterlagen tatsächlich vollständig vorgelegt werden, sie gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

2.3.3 Nachweis bei aktuellem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sofern im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) aktuell von allen für die Bemessung der Einkünfte nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie maßgeblichen Personen regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, wird das Elternentgelt (nicht das Verpflegungsgeld, etc.) für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs der genannten Sozialleistungen in voller Höhe erstattet. Der Bezug der genannten Sozialleistungen ist zunächst durch geeignete Belege glaubhaft zu machen. Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund des aktuellen Bezugs der genannten Sozialleistungen erfolgt bis zur Vorlage vollständiger Nachweise vorläufig und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres.

Die Feststellung des anrechenbaren Einkommens erfolgt dann bereits endgültig, wenn bei Antragstellung der aktuelle Bezug der genannten Sozialleistungen für die Dauer des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) mit vollständigen Nachweisen belegt ist.

Das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Jede Veränderung in den Einkünften oder der maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Einkommensfeststellung wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Einkommensfeststellung nach dieser Regelung nicht mehr vorliegen.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträgen auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende

Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Einkommensbelege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Einkommensbelege rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

2.3.4 Definition der Einkünfte

Als Einkünfte (Einkommen) im Sinne der Ziffer 2.3. dieser Richtlinie gelten:

1. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG erfassten Einkünften und Leistungen; bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Einkommensteuergesetz. § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung;

2. Bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen;

3. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen, z.B. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 und 2 enthalten sind;

4. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen (z. B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz), etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 - 3 enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) findet keine Anwendung.

Die für die Einkommensberechnung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren

Einkunftsarten nach den Nummern 1 – 4 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

2.3.5 Pflegekinder, Heimkinder

Maßgeblich für die Einkommensberechnung für die Pflegekinder sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten, wenn das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung untergebracht wurde. Im Übrigen sind die Einkünfte der Pflegeeltern maßgeblich.

Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet. Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet.

Es gelten die unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3. geregelten Fristen.

2.3.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) in voller Höhe oder teilweise erstattet.

Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres (Ausschlussfrist) den Antrag rückwirkend für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr stellen.

Es gilt die unter den Ziffern 2.3.2 und 2.3.3 geregelte Vorlagefrist.

2.3.7 Anpassung der Elternverträge bzgl. Ausschlussfristen und Mitwirkungspflichten durch den Träger

Durch den Träger sind die unter den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.6 jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und den Mitwirkungspflichten in den Verträgen gegenüber den Eltern festzulegen.

2.4 Pflichten des Einrichtungsträgers

Die Einrichtungsträger legen vor Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) bzw. erstmals ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel

eine einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte nach den Vorgaben dieser Richtlinie und gemäß der Vorgaben zu den Elternentgelten Ziffer 3.10 bis 3.12 der Münchner Förderformel fest und teilen diese der Landeshauptstadt München mit. Diese einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt mindestens für ein Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) bzw. ab dem Monat des Eintritts in die Münchner Förderformel. Eine Änderung ist nur vor Beginn eines neuen Kindertageseinrichtungsjahres zulässig.

Die Träger der Einrichtungen setzen die Elternentgelte der Sorgeberechtigten gemäß dieser Richtlinie fest. Die Träger sind verpflichtet die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Träger sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Elternentgelte Verantwortlichen in der Thematik Festsetzung der Elternentgelte schulen zu lassen. Die Schulungen werden durch die Landeshauptstadt München ohne Erhebung von Teilnahmebeiträgen durchgeführt.

Im Rahmen der Beantragung und Endabrechnung zur Differenzförderung sind alle Kinder der Einrichtung mit Ausnahme der Gastkinder, für die eine einkommensbezogene Ermäßigung des Elternentgeltes, eine Zweitkinderermäßigung, eine Förderung kinderreicher Familien und alle Kinder, für die der Elternbetragszuschuss nach Art. 23. Abs. 3 BayKiBiG erfolgt, in den dafür zur Verfügung gestellten Berechnungstabellen zwingend aufzuführen. Der Träger kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Eltern bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen.

2.5 Zweitkinderermäßigung im Rahmen der Ermäßigung des Elternentgeltes

2.5.1 Voraussetzungen für die Zweitkinderermäßigung

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 (siehe Ziffer 1.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung, besteht die Möglichkeit eine Ermäßigung des Elternentgeltes im Rahmen der Münchner Förderformel zu erhalten. Die Antragstellung und der Nachweis des Besuchs des Geschwisterkindes in einer anderen Einrichtung erfolgt durch die Sorgeberechtigten.

2.5.2 Verfahren der Zweitkinderermäßigung

Die Ermäßigung wird durch den Träger der Kindertageseinrichtung vollzogen. Die Elternentgelte werden für das Kind mit der Ordnungsnummer 2 um zwei Einkommensstufen niedriger als das festgestellte Einkommen durch den Träger erhoben.

Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung ist beim Träger der Kindertageseinrichtung unter Verwendung der dafür vom Träger auszugebenden Formulare bzw. durch Herunterladen auf der Internetseite www.muenchen.de/foerderformel auszufüllen und zu stellen. Der Träger ist verpflichtet, die Eltern hierüber zu informieren und das Formular zur Verfügung zu stellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann vertraglich eine Abgabefrist festlegen. Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung darf

durch die Sorgeberechtigten für den gleichzeitigen Besuch nur in einer Kindertageseinrichtung, die im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert wird, gestellt werden.

Die Zweitkindermäßigung wird ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

2.5.3 Ausschussfristen zur Zweitkindermäßigung

Der Antrag auf Zweitkindermäßigung ist von den Sorgeberechtigten bei dem Träger der Kindertageseinrichtung für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Der Antrag auf Zweitkindermäßigung sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Eingang beim Träger.

Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Zweitkindermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Elternentgelte. In begründeten Einzelfällen können Nachweise über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Wenn von den Sorgeberechtigten bis zu der oben genannten Ausschlussfrist Anträge und Nachweise bei dem Träger eingereicht werden, dürfen diese von dem Träger bis zum 07.03. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München vorgelegt werden (Vorlagefrist). Anträge und Belege, die nach dieser Vorlagefrist bei der Landeshauptstadt München eingehen, sind grundsätzlich verfristet. Ein etwaiges Versäumnis des Trägers, die von den Sorgeberechtigten bei dem Träger fristgerecht eingereichten Anträge und Nachweise rechtzeitig an die Landeshauptstadt München weiterzugeben, ist dem Träger zuzurechnen.

Die Ermäßigung wird vom Träger durchgeführt und mit der Landeshauptstadt München im Rahmen der Differenzkostenförderung abgerechnet. Der Träger kann den Antrag auf Differenzförderung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Eltern bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen.

Durch den Träger sind die unter den Ziffern 2.5.2. und 2.5.3. jeweils definierten Regelungen zu den Ausschlussfristen und die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Änderung der Verhältnisse in den Verträgen gegenüber den Eltern festzulegen.

3 Förderung kinderreicher Familien ab dem Dritten Kind

3.1 Voraussetzungen und Verfahren der Förderung kinderreicher Familien

Besucht ein Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher (siehe Ziffer 1.4 dieser Richtlinie) eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung, erstattet die Landeshauptstadt München auf Antrag der Sorgeberechtigten die Elternentgelte für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Zur Abkürzung des Zahlungsweges sind die Erstattungsbeträge durch die Landeshauptstadt München unmittelbar an die besuchte Einrichtung zu zahlen.

Hierzu ist das von der Landeshauptstadt München bereitgestellte Antragsformular von den Sorgeberechtigten zu verwenden. Das Formular kann auf der Internetseite www.muenchen.de/foerderformel heruntergeladen werden.

Die Erstattung des Elternentgeltes an die Sorgeberechtigten erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Im Rahmen der Abrechnung der Differenzförderung wird auf Antrag die Erstattung dem Träger der Kindertageseinrichtung von der Landeshauptstadt München rückerstattet. Der Träger kann den Antrag auf Drittkindermäßigung zu den bei ihm gestellten Anträgen der Eltern bis spätestens zum 31.08. des auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres bei der Landeshauptstadt München geltend machen. Der Zahlungsweg direkt an die Sorgeberechtigten ist ausgeschlossen.

Die Förderung für kinderreicher Familien wird ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss mitzuteilen.

Von den Sorgeberechtigten ist der von der Landeshauptstadt München vorgesehene Antrag bei der Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport fristgerecht einzureichen und für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen.

3.2 Ausschlussfrist der Beantragung der Förderung für kinderreiche Familien

Der Antrag auf Befreiung von Elternentgelten ist von den Sorgeberechtigten bis spätestens vor Ablauf des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss einzureichen und für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen (Ausschlussfrist der Sorgeberechtigten). Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt München.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.09.2017** rückwirkend in Kraft und gilt bis zum **31.12.2018**. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht der Stadtrat der Landeshauptstadt München eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.



Stand: 23.10.2017
Gültig ab 01.09.2017

Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
RBS-KITA-GSt-Z

Bayerstr. 28
80335 München

Kontakt:

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de

Fax: 233-84379

Anlage 3

**Münchner Förderformel (MFF);
Plätze für Schulkinder**

**Regelungen und Vorgaben zur Ermittlung eines höheren Elternentgelts für
Ferienbuchungszeiten gemäß der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und
zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte Neufassung vom 29.11.2017**

1. Anwendungsbereich

Kindertageseinrichtungen mit Trägerschaftsvertrag sind von der Anwendung dieser Regelung ausgeschlossen. Die Kindertageseinrichtungen mit Trägerschaftsvertrag dürfen laut § 4 des Überlassungsvertrages die Höchstgebühr für die jeweilige Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungsart nach der städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung nicht überschreiten. Bei Kindertageseinrichtungen mit Trägerschaftsvertrag wird daher kein höheres Elternentgelt für die Ferienbuchungszeit erhoben.

Einrichtung die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, können für Plätze für Schulkinder die für die Ferienbuchung anfallende Betreuungszeit nach diesen Vorgaben unter Nr. 3 ein entsprechendes Elternentgelt erheben.

Der Träger hat ein Wahlrecht, ob er für die längere Anwesenheitszeit von Schulkindern in den Ferien ein höheres Elternentgelt nach dieser Regelung erhebt.

Bei Nutzung des Wahlrechts ist dies durch den Träger in der Kindertageseinrichtung einheitlich anzuwenden.

Die einkommensbezogene Staffelung für Ferienbuchungszeiten ist bei der Durchführung dieser Regelungen entsprechend anzuwenden.

2. Grundsätzliches aus der gesetzlichen Förderung nach dem BayKiBiG

Längere Buchungszeiten in den Ferien werden im Onlineverfahren-KiBiG.web separat bei den IST-Monatsdaten Kinder ausgewiesen. Eine Zusammenfassung mit der regulären Buchungszeit ist nicht zulässig.

Längere Buchungszeiten in den Ferien haben folgende Auswirkung auf die kindbezogene Förderung:

bis 14 Tage Ferienbuchung	keine höhere kindbezogene Förderung
ab 15 Tage bis 29 Tage	Ein Kalendermonat mit regulären Buchungszeitfaktor wird durch den höheren Buchungszeitfaktor der Ferienbuchung ersetzt.
ab 30 Tage bis 44 Tage	Zwei Kalendermonate mit regulären Buchungszeitfaktor werden durch den höheren Buchungszeitfaktor der Ferienbuchung ersetzt.

ab 45 Tage Ferienbuchung	Drei Kalendermonate mit regulären Buchungszeitfaktor werden durch den höheren Buchungszeitfaktor der Ferienbuchung ersetzt.
-----------------------------	---

Die Angaben der Ferienbuchungen im KiBiG.web entsprechen dem im Bewilligungszeitraum abgelaufenen Schuljahr. Im Bewilligungszeitraum 2018 werden daher grundsätzlich alle Ferienbuchungen im Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018 erfasst und gefördert.

3. Verfahren unterschiedlicher Buchungszeiten in der Schul- und Ferienzeit von Schulkindern nach der Münchner Förderformel:

In der o. g. MFF-Richtlinie sind für Plätze von Schulkindern folgende Höchstentgelte pro Monat vorgesehen:

Buchungszeitkategorie	> 1 - 2 h *)	> 2 - 3 h *)	> 3 - 4 h	> 4 - 5 h	> 5 - 6 h	> 6 - 7 h
Höchstentgelt/ Monat	120 €	136 €	152 €	168 €	184 €	200 €

*) Die einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte gilt ab der Buchungszeitkategorie über 3 bis 4 Stunden.

Für Buchungen in der Ferienzeit sind folgende zusätzliche Höchstentgelte pro Monat vorgesehen:

Buchungszeitkategorie	> 7 - 8	> 8 - 9 h	> 9 h
Höchstentgelt/ Monat	216 €	232 €	248 €

Um die Ferienbuchung entsprechend der individuellen Einkommensfeststellung zuordnen zu können, wird die Regelung der Zuordnung der Ferienbuchungen der gesetzlichen Förderung übernommen. Die Differenzkostenförderung für die abrechenbare Ferienbuchungszeit wird dem Träger erstattet. Bei unterschiedlich langen Buchungszeiten in den Ferien wird ein Mittelwert der Buchungszeitkategorien gebildet.

Ferienbuchungen ersetzen die reguläre Buchungszeiten in folgenden Monaten:

Buchungsmonat	Ferienbetreuung in Monat	Anzahl der betreuten Ferientage
August	ein Monat	ab 15 Tage
August und Juli	zwei Monate	ab 30 Tage
August , Juli und Juni	drei Monate	ab 45 Tage

Da die Ferienbuchungen für den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018 erfasst werden, wird die reguläre Buchungszeit des Monats August 2018 durch den höheren Buchungszeitfaktor der Ferienbuchung ersetzt.

Diese Festlegung zur Abrechnung der Differenzkostenförderung für die Ferienbuchungszeit ist notwendig, da die Ferienbuchungen für das Schuljahr (01.09.-31.08.) erfasst werden, die Abrechnung jedoch das Kalenderjahr darstellt.

Ferienbuchungen bis zu 14 Tage führen zu keinem höheren Elternentgelt.

Bei Ausscheiden von Kindern vor dem Monat August und der Abrechnung von Ferienbuchungen werden die letzten regulären Buchungsmonate ersetzt

Beispiel Ausscheiden Juli → 30 Ferientage → 2 Monate Ferienbuchung → Juli und Juni.

Der Träger kann gegenüber den Eltern die Vereinbarung zur Zahlung der Elternentgelte treffen, dass die entsprechend nach dem Einkommen festgelegten Elternentgelte inklusive der höheren Elternentgelte für die Ferienbuchungszeit durch monatliche gleich hohe Einziehung erfolgt.

Diese Regelung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.

Beispiel I :

KiBiG.web Darstellung

Nr.	ID	Bezeichnung	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Daten	Ferienbuchungen
32	3071388	Kind_32	GF 1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	18Tage
			ZF >4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>6-7Std	
			K 11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ferienbuchung	
ZF	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 6 -7	18 Tage

Jährliches Elternentgelt **ohne Berücksichtigung der Ferienbuchung:**
 12 Monate Buchungszeit „über 4 bis 5 Stunden“ = 12 Monate x 168 Euro
 = **2.016 Euro**

Die **18 Ferientage** ersetzen **einen Kalendermonat** mit regulären Buchungszeit durch die höhere Buchungszeit der Ferienbuchung.
 Daher werden die regulären Buchungszeiten des Monats **August** durch die Ferienbuchungen ersetzt.

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ferienbuchung	
ZF	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - -5 > 6 - 7	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 6 -7	18 Tage

Jährliches Elternentgelt **mit Berücksichtigung der Ferienbuchung gemäß MFF:**
 11 Monate Buchungszeit „über 4 bis 5 Stunden“ = 11 Monate x 168 Euro
 1 Monat Buchungszeit „über 6 Stunden“ = 1 Monat x 200 Euro
 = 1.848 Euro + 200 Euro = **2.048 Euro**

Beispiel II

KiBiG.web Darstellung

Nr.	ID	Bezeichnung	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Daten	Ferienbuchungen
8	3997	Kind_B	GF 1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	30Tage
			ZF >4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>4-5Std	>8-9Std	
			K 11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ferienbuchung
ZF	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 8 - 9 30 Tage

Jährliches Elternentgelt **ohne Berücksichtigung der Ferienbuchung:**

12 Monate Buchungszeit „über 4 bis 5 Stunden“ = 12 Monate x 168 Euro

= **2.016 Euro**

Die **30 Ferientage** ersetzen **zwei Kalendermonate** mit regulären Buchungszeit durch die höhere Buchungszeit der Ferienbuchung.

Daher werden die regulären Buchungszeiten der Monate **August und Juli** durch die Ferienbuchungen ersetzt.

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ferienbuchung
ZF	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - -5 > 8 - 9	> 4 - -5 > 8 - 9	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 8 - 9 30 Tage

Jährliches Elternentgelt **mit Berücksichtigung der Ferienbuchung gemäß MFF:**

10 Monate Buchungszeit „über 4 bis 5 Stunden“ = 10 Monate x 168 Euro

2 Monat Buchungszeit „über 8 bis 9 Stunden“ = 2 Monate x 232 Euro

= 1.680 Euro + 464 Euro = **2.144 Euro**

Beispiel III

KiBiG.web Darstellung

Nr.	ID	Bezeichnung	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Daten	Ferienbuchungen	
4	3983	Kind_4	GF 1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	30Tage
			ZF >4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	>4Std	
			K 11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ferienbuchung	
ZF	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 3 - 4	> 3 - 4	> 3 - 4	> 7 - 8	30 Tage

Jährliches Elternentgelt **ohne Berücksichtigung der Ferienbuchung:**

9 Monate Buchungszeit „über 4 bis 5 Stunden“ = 9 Monate x 168 Euro

3 Monate Buchungszeit „über 3 bis 4 Stunden“ = 3 Monate x 152 Euro

1.512 Euro + 456 Euro = **1.968 Euro**

Die **30 Ferientage** ersetzen **zwei Kalendermonate** mit regulären Buchungszeit durch die höhere Buchungszeit der Ferienbuchung.

Die regulären Buchungszeiten der Monate **August und Juli** werden durch die Ferienbuchungen ersetzt.

Die Buchungszeitkategorie „über 7 bis 8 Stunden“ ist im Buchungszeitrahmen der MFF-Richtlinie insoweit vorgesehen, dass die Buchungszeit „über 6 Stunden“ herangezogen wird.

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ferienbuchung	
ZF	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 4 - 5	> 3 - 4	> 3 - 4	> 3 - 4	> 7 - 8	30 Tage

Jährliches Elternentgelt **mit Berücksichtigung der Ferienbuchung gemäß MFF:**

7 Monate Buchungszeit „über 4 bis 5 Stunden“ = 7 Monate x 168 Euro

2 Monate Buchungszeit „über 7 bis 8 Stunden“ = 2 Monate x 216 Euro

3 Monate Buchungszeit „über 3 bis 4 Stunden“ = 3 Monate x 152 Euro

= 1.176 Euro + 432 Euro + 456 Euro = **2.064 Euro**

Online-Erhebung zu belegbaren Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen

Anlage 4

- Kriterien für nicht-belegbare Betreuungsplätze -

Personalmangel	Bauliche Maßnahmen (Sanierung, Auslagerung, Neubau)	Mangelnde Nachfrage
<ul style="list-style-type: none"> • unbesetzte Stelle, die Nachbesetzung ist nicht gesichert, keine zeitliche Perspektive vorhanden (derzeit Prioritäten zu beachten) • aktueller Personalausfall über dann doch längeren Zeitraum, nicht kalkulierbar (Langzeiterkrankungen) • kein verlässliches Personal für die Eingewöhnung (Krippenkinder) vorhanden • fehlender Qualifikationsschlüssel (mehrheitlich Ergänzungskräfte) • Leitungsstellen nicht besetzt 	<ul style="list-style-type: none"> • länger andauernde Sanierungsmaßnahmen • Auslagerung, die einen längeren Vorlauf zur Unterbringung der aktuell betreuten Kinder benötigt • massive Umbaumaßnahmen bei gleichzeitig stattfindenden Regelbetrieb • bei Neubauten oftmals kontaminierte Messwerte und infolgedessen Schließung • Bei baulichen Maßnahmen kann der Zeitplan nicht eingehalten werden (Start- und Endtermin werden verschoben) 	<ul style="list-style-type: none"> • z. B. in Stadtrandlagen weniger Bedarf • Krippenkinder werden unterjährig 3 Jahre, wechseln mit dem 3. Geburtstag in den Kindergarten und eine zeitnahe Nachbelegung ist nicht möglich • häufiger Austritt der Hortkinder in der 4. Jahrgangsstufe während dem Schuljahr und infolgedessen schwierige Nachbelegung, da Schulsprengel bezogen aufgenommen werden muss • Platzangebot vor Ort passt nicht zum Bedarf der Kinder/Familien (z.B. längere Betreuungszeit notwendig)

Sonstiges: Freie Plätze aufgrund des Elternverhaltens z.B. Abmeldung, wenn Wohnortnähe nicht mehr gegeben ist.

Datum: 30. OKT. 2017

Telefon: 233-48088

Telefax: 233-48575

Dorothee Schiwy

Sozialreferat

Sozialreferentin

Anlage 5

Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen
Anpassungen der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel sowie der "Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte" in Bezug auf die Ferienregelung für Hortkinder,
die Einbeziehung des staatlichen Zuschusses für U 3-Kinder sowie in Bezug auf den Prozess der Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen.

Sitzungsvorlage Nr. (bislang keine Vorlagennummer vergeben)
Entwurf

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2017

(VB)

Öffentliche Sitzung

An das Referat für Bildung und Sport, z.H. Frau Stadtschulrätin Zurek

Sehr geehrte Frau Kollegin Zurek,

die o.g. Beschlussvorlage wird von Seiten des Sozialreferates mitgezeichnet.

Es wird zur Beschlussvorlage jedoch wie folgt Stellung genommen:

Der Beschluss erlaubt es Horten in der Münchner Förderformel ab dem Kita-Jahr 2017/2018 (rückwirkend zum 01.09.2017!) zusätzliche Elternentgelte für höhere Buchungszeiten in den Ferien zu erheben.

Hierdurch entsteht für die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferates (WJH) ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da die Kosten für die Ferienzeiten bei laufenden Fällen gesondert bewilligt und zur Auszahlung gebracht werden müssen. Zudem ist davon auszugehen, dass durch die Erhöhung der Elternbeiträge bei Einrichtungen, die diese Kosten auf den laufenden monatlichen Elternbeitrag umlegen, zusätzliche Anträge bei der WJH eingehen werden.

In welchem Umfang eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die WJH entsteht, kann nicht eingeschätzt werden, da dem RBS keine Daten vorliegen, wie viele Träger von der Möglichkeit, für Ferienzeiten zusätzliche Elternbeiträge zu fordern, Gebrauch machen werden. Betroffen könnten laut Schätzung des RBS insgesamt ca. 900 Kinder sein. Wie viele hiervon für die WJH relevant sein werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

Das RBS beruft sich in der vorliegenden Beschlussvorlage darauf, dass sich diese Änderung bereits aus dem Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2017; der vom Sozialreferat mitgezeichnet wurde, ergibt.

Im Beschluss vom 26.07.2017 ist jedoch gerade ausgeführt, dass für höhere Buchungszeiten in den Ferienzeiten kein zusätzliches Elternentgelt erhoben werden darf.

Dass hier durch den Antrag von den Fraktionen von SPD und CSU in der Ausschusssitzung vom 04.07.2017 eine grundlegende Änderung erfolgte und nunmehr gerade doch zusätzliche Entgelte verlangt werden dürfen mit den entsprechenden Auswirkungen auf die WJH des

Sozialreferates, geht weder aus dem Beschluss selbst hervor, noch wurde dies an die zuständige Fachdienststelle des Sozialreferates kommuniziert. Hiervon hat das Sozialreferat erst durch die Zuleitung vorliegender Beschlussvorlage Kenntnis erlangt.

Anmerkung: Auch aus der Formulierung des Änderungsantrags sind die tatsächlichen Auswirkungen für die WJH nicht ersichtlich.

Ich möchte darauf hinweisen, dass durch das RBS für den Bereich der Münchner Förderformel bereits zum wiederholten Mal Beschlussvorlagen erstellt werden, die negative Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der WJH haben.

Leider erfolgte die Einbindung des Sozialreferates jeweils so spät, dass eine inhaltliche Befassung nicht möglich war.

Eine Korrektur bzw. Änderung der Beschlussvorlage war zudem zum Zeitpunkt der Einbindung meist nicht mehr möglich, da z.B. durch vorhergehende Beschlüsse im Bereich der städtischen Gebührensatzung bereits Fakten geschaffen wurden, die in der Münchner Förderformel in der Folge umgesetzt werden mussten.

Von Seiten des Sozialreferates wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass das derzeitige Verfahren (einkommensmäßige Staffelung der Elternentgelte nach der Förderrichtlinie durch das RBS und Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII durch die WJH des Sozialreferates) einen erheblichen zusätzlichen und unnötigen Verwaltungsaufwand, der zudem für die betroffenen Eltern sehr belastend ist, darstellt.

Allein die Tatsache, dass die Träger in der MFF zusätzlich zum Elternentgelt verpflichtend Spiel- und Materialgeld (in unbegrenzter Höhe) von den Eltern fordern dürfen, führt dazu, dass derzeit in ca. 400 Fällen Eltern, die aufgrund ihres Einkommens (auf Antrag beim RBS) vom Elternbeitrag befreit sind, zusätzlich einen Antrag auf Kostenübernahme des Spielgeldes bei der WJH des Sozialreferates stellen müssen.

Auch der mehrfache Hinweis des Sozialreferates an das RBS, dass laut StMAS (Schreiben von 2008) außer dem Verpflegungsgeld alle Kosten für den Besuch der Kindertageseinrichtung im Elternentgelt enthalten sein müssen, also gerade kein zusätzliches Spiel- oder Materialgeld erhoben werden soll, führte bislang zu keiner Änderung der Zuschussrichtlinie MFF.

Umso wichtiger ist es, den Auftrag des Stadtrates (Beschlüsse vom 05.05.2015, 07.07.2015 und 04.07.2017) umzusetzen, dass ab dem Kita-Jahr 2018/2019 die gesamte Bearbeitung der Fälle der Münchner Förderformel bezüglich der Elternbeiträge in der alleinigen Verantwortung des RBS liegt.

Mit besten Grüßen

Dorothee Schiwy